

Psychiatrie und Strafrecht im Kanton Bern 1890–1910

Umfeld, Entwicklung und Praxis der Gerichtspsychiatrie

Urs Germann

1. Einleitung

Seit einigen Jahren geht der Ruf nach einem verstärkten Schutz der Gesellschaft vor psychisch abnormen und gemeingefährlichen Gewalttätern durch die schweizerische Öffentlichkeit. Diesem Schutzbedürfnis soll die anstehende Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Rechnung tragen. Eng mit dieser Debatte verbunden ist das Verhältnis von Strafrecht und Gerichtspsychiatrie. Mit Nachdruck verlangen heute Politik und Öffentlichkeit von den psychiatrischen Sachverständigen, dass sie in ihren Gutachten die Schutzbedürfnisse der Gesellschaft vermehrt berücksichtigen. Die Psychiatrie ihrerseits antwortet auf dieses Verlangen mit einer zunehmenden fachlichen Spezialisierung und der Forderung nach speziellen Institutionen zur Behandlung und Verwahrung psychisch abnormer Straftäter.

Aus historischer Sicht bieten diese Diskussionen wenig Neues. Spätestens seit dem Zeitalter der Aufklärung gehören Debatten um die Ausgestaltung des Strafrechts und die Rolle der Strafrechtspflege ins Repertoire gesellschaftlicher Konfliktaustragung. Das Anprangern von «Justizskandalen» bot Bürgern und aufgeklärten Denkern des 18. Jahrhunderts Anlass zur Opposition gegen das Ancien Régime. Das bürgerliche Strafrecht, das sich im Anschluss an die Französische Revolution etablierte, orientierte sich seinerseits an den Prinzipien der Legalität und Effizienz und grenzte sich von der «Willkür» der absolutistischen Herrschaft ab. Der bürgerliche Staat sollte ausschliesslich Handlungen bestrafen, die durch das Gesetz explizit verboten waren, und zwar unabhängig von Herkunft und Stand des Täters. Die Strafe selbst bemass sich ausschliesslich am begangenen Delikt, und ihre Funktion variierte zwischen Abschreckung und Vergeltung. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geriet das System der bürgerlichen Strafrechtspflege jedoch zunehmend selbst unter Kritik. Nicht nur Juristen, sondern neuerdings auch Mediziner beklagten die Ineffizienz des bestehenden Strafrechts und verlangten lautstark dessen Reform im Sinne einer «sozialen Verteidigung», die den Schutz der Gesellschaft vor «gefährlichen Individuen» ins Zentrum stellen sollte. Aus den damaligen Debatten ging schliesslich das heute noch geltende

strafrechtliche Sanktionssystem hervor, welches die jüngsten Reformvorschläge zwar modifizieren, jedoch kaum mehr prinzipiell in Frage stellen.

Vertreter der Psychiatrie gehörten um 1890 zu den schärfsten Kritikern des bürgerlichen Strafrechts. Im Wesentlichen verlangten sie, dass sich das Strafrecht künftig vor allem an der Persönlichkeit des Täters und nicht mehr an der begangenen Tat zu orientieren habe. Nicht mehr das Begehen einer Tat, sondern die «Gefährlichkeit» des Täters sollte zur Grundlage strafrechtlicher Sanktionen werden. Eng mit diesen Forderungen verbunden war ein wachsendes wissenschaftliches Interesse an kriminell gewordenen Menschen. In seinem Buch «L'uomo delinquente» von 1876 verknüpfte der Turiner Psychiater Cesare Lombroso (1836–1909) beispielsweise den Anspruch einer streng naturwissenschaftlichen Sicht auf kriminell gewordene Menschen mit der Forderung nach einer Neuausrichtung des Strafrechts. Lombroso postulierte in seinem Buch die Existenz eines «geborenen Verbrechers». Dieser Verbrechertypus verstand er als Ausdruck eines «Atavismus», das heisst eines Rückfalls in ein früheres Stadium der menschlichen Evolution. Mit dieser umstrittenen These lösten die italienischen Kriminalanthropologen um Lombroso eine internationale Strafrechtsdebatte aus. Im Zentrum stand dabei die Frage, inwiefern das Strafrecht das Wissen der Human- und Sozialwissenschaften über die physischen und psychischen Eigenschaften sowie über das soziale Umfeld der Straftäter berücksichtigen sollte. Die Theorien der italienischen Kriminalanthropologen fanden auch in der Schweiz rasch Anhänger. Hierzulande setzte sich eine Gruppe aus Juristen und Psychiatern für eine teilweise Neuausrichtung des Strafrechts ein und stiess mit ihren Vorschlägen auch bei den politischen Behörden auf Gehör. Das politische Umfeld war dafür tatsächlich äusserst günstig: In den 1880er Jahren mehrten sich die Stimmen, die für eine Vereinheitlichung der kantonalen Strafrechte eintraten. 1888 gab der Bundesrat schliesslich grünes Licht für die Vorarbeiten zur Schaffung eines schweizerischen Strafgesetzbuches.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz in der Schweiz der Jahrhundertwende. Ich nehme die soeben skizzierte Ausgangslage zum Anlass für eine Untersuchung der konkreten Interaktion zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Gerichtspsychiatrie am Beispiel des Kantons Bern. Verschiedene historische Studien haben in den letzten Jahren auf das Engagement der Schweizer Psychiater im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform hingewiesen.¹ Erst in Ansätzen klar geworden ist dabei aber die Bedeutung der Strafrechtsdebatte für die Entwicklung der Psychiatrie zu einer eigenständigen medizinischen Disziplin. Das Begutachten von Straftätern machte um die Jahrhundertwende nebst der Krankenbehandlung einen wichtigen Teil der beruflichen Tätigkeit der Psychiater aus. Mehr als bei andern Aufgaben konnten sie dabei die gesellschaftliche

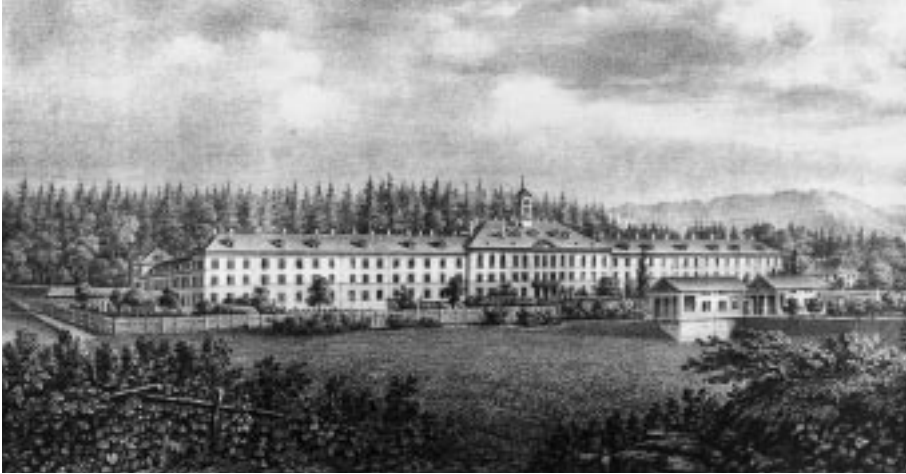


Abb. 1 Lithografie der Waldau von Carl Durheim, 1855. Die Waldau wurde 1855 auf dem Breitfeld, ganz in der Nähe des alten «Tollhauses», eröffnet. Gemäss dem ersten Organisationsreglement sollte die neue Anstalt der «Heilung und Verpflegung seelengestörter Menschen beiderlei Geschlechts» dienen. Sie verkörperte damit den therapeutischen Optimismus ihrer Zeit. Die erste gerichtspsychiatrische Begutachtung fand in der Waldau wahrscheinlich 1857 statt. Das revidierte Organisationsreglement von 1866 erwähnte dann explizit die gerichtspsychiatrische Funktion der Anstalt.

Relevanz ihrer Disziplin unter Beweis stellen. Mit dem Engagement für eine Neuausrichtung des Strafrechts versuchten die Psychiater, ihre Kompetenzen gegenüber den Justizbehörden zu stärken. Sie verlangten, medizinische Kriterien bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit rechtlich zu verankern und die sichernden Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und «gemeingefährlichen» Straftätern zu erweitern. Mit diesen Forderungen nach einer teilweisen Medikalisierung des Strafrechts gerieten sie aber bald in Konflikt mit einer Gruppe von Juristen, die am Primat der Justiz bei der Bewältigung von Kriminalität festhalten wollten. Diese Kompetenzstreitigkeiten zwischen Medizinern und Juristen wurden schliesslich zu einem zentralen Bestandteil der Strafrechtsdebatte der Jahrhundertwende. Ich gehe davon aus, dass dieses Engagement der Schweizer Psychiater im Kontext der gerichtspsychiatrischen Praxis auf kantonaler Ebene zu betrachten ist. Es waren die alltäglichen Erfahrungen der Psychiater als Sachverständige vor Gericht und im Umgang mit den kantonalen Justizbehörden, welche die Grundlage für ihre politischen Interventionen auf Bundesebene abgaben. Eine solche Perspektive fördert Erstaunliches an den Tag: Zeitlich parallel zur programmatischen Debatte auf der politischen Ebene begannen Justiz und Psychiatrie, in der Praxis in einem neuen Ausmass miteinander zu kooperieren. Ich werde deshalb im Folgenden das politische Engagement der

Psychiater auf Bundesebene und die Entwicklung der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1910 zueinander in Beziehung setzen, um so eine differenzierte Sicht auf die Problematik aufzuzeigen. Meine Ausführungen gliedern sich in vier Teile: Ein erster Abschnitt beleuchtet die rechtlichen, institutionellen und medizinischen Grundlagen der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern um 1900. Daran schliesst sich ein längerer Exkurs an, welcher diese Grundlagen in den Kontext der zeitgenössischen Strafrechtsdebatte stellt. Der darauf folgende Teil unterzieht die Entwicklung der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1910 einer quantitativen Analyse. Der letzte Teil untersucht anhand von Beispielen verschiedene Aspekte der gerichtspsychiatrischen Praxis.

2. Die rechtlichen, institutionellen und wissenschaftlichen Grundlagen der Gerichtspsychiatrie

Das bürgerliche Strafrecht und die Frage der Zurechnungsfähigkeit

Bereits das Strafrecht der frühen Neuzeit anerkannte Geisteszustände, welche die strafrechtliche Verantwortung eines Straftäters ausschlossen.² So sah die im deutschen Sprachraum lange verbindliche Peinliche Gerichtsordnung von 1532, die so genannte *Constitutio Criminalis Carolina*, die Milderung oder Aussetzung der Strafe für Straftäter vor, die «jre synne nit haben».³ Erst das Strafrecht der Aufklärung systematisierte diese Ansätze aber zu einer kohärenten Lehre. Mit der Begründung des Strafrechts durch einen bürgerlichen Gesellschaftsvertrag kam der Frage der Zurechnungsfähigkeit eine neue Bedeutung zu. Denn es machte nur dann Sinn, eine unerlaubte Handlung zu bestrafen, wenn sich der Täter der Verletzung des Gesellschaftsvertrags, respektive des Gesetzes bewusst war.⁴ Die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten wurde damit zur unabdingbaren Voraussetzung für eine Bestrafung.

Zugleich modifizierte sich die überlieferte Auffassung von der Zurechnungsfähigkeit: Zum traditionellen Kriterium der intakten Vernunft gesellte sich neu das Kriterium der «Willensfreiheit». Der Straftäter musste nun, um verurteilt werden zu können, sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht nur bewusst sein, sondern auch fähig sein, gemäss dieser Einsicht zu handeln.⁵ Dieses Prinzip stellte die bürgerliche Justiz vor grundsätzliche Probleme: In welchen Fällen war eine Handlung «gewollt» und in welchen Fällen Ausdruck eines gebundenen Willens? Damit stellte sich die spekulative Frage nach der Freiheit des Menschen, der, wie die Anthropologie der Aufklärung lehrte, durchaus physiologischen Notwendigkeiten unterworfen war, ganz zu schweigen von all den sozialen Verstrickungen seines Handelns. Die Zeit-

genossen waren sich sehr wohl bewusst, dass solche Fragen die Grundfeste der bürgerlichen Gesellschaft berührten. So schrieb beispielsweise 1821 ein deutscher Arzt: «Könnte man jeder Tat bis in ihre ersten Quellen nachspüren, so würde man wohl die Notwendigkeit sogleich erkennen, und die Unmöglichkeit auf Seiten des Täters, sie zu unterlassen. Hierdurch hörte mit der freien Willensbestimmung dann auch jede Zurechnungsfähigkeit auf, und das Verbrechen verschwände aus der Reihe der Wirklichkeiten. Die peinliche Rechtspflege würde dann freilich unnütz, damit würde aber auch der Staat selbst aufgelöst.»⁶

Der Gefahr, das Strafrecht durch ein prinzipielles Infragestellen der Zurechnungsfähigkeit zu entwerten, begegnete das bürgerliche Strafrecht mit einem normativen Modell menschlichen Verhaltens, das sich in aufgeklärter Manier auf die Fähigkeit zu Selbstbewusstsein und zur Selbstkontrolle berief. Offensichtlich unzurechnungsfähige Straftäter stellten darin lediglich eine Abweichung von der Regel dar und markierten damit die Aussengrenze der strafrechtlich durchsetzbaren Gesellschaftsordnung. Als rechtlich nicht verantwortliche Bürger wurden sie allerdings bald Objekt einer medizinischen Konstruktion des «Abnormen».

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts gehörte die Untersuchung zweifelhafter Geisteszustände zu den Aufgaben medizinischer Sachverständiger.⁷ Das neue Kriterium der «Willensfreiheit» erlaubte den Ärzten, ihre Ansprüche gegenüber der Justiz bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit verstärkt geltend zu machen. Dazu entwickelten sie spezifische Muster zur Deutung kriminellen Verhaltens, bei denen primär die Beschaffenheit des Willens und der Affekte und nicht eine offensichtliche Geisteskrankheit oder Geisteschwäche des Angeklagten im Vordergrund stand. Diagnosen wie «Manie ohne Delirium», «Monomanie» oder «Moral insanity» führten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstmals zu heftigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Juristen und Medizinern. Meist handelte es sich dabei um schwere Verbrechen, bei denen ein Motiv kaum auszumachen war, und deren Urheber angaben, unter einem «inneren Zwang» gehandelt zu haben und sich keiner Schuld bewusst zu sein. Viele Juristen sahen in den Versuchen der Mediziner, solche Straftäter für unzurechnungsfähig zu erklären, einen Angriff auf die Autorität des Staates und beharrten auf der Bestrafung der Übeltäter. Die Ärzte ihrerseits beriefen sich auf das Prinzip der Humanität, das die Verurteilung eines Geistesgestörten nicht zuließ. Zugleich boten sie der bürgerlichen Justiz ihre Kompetenz zur Erkennung und späterer administrativer Verwahrung solcher «abnormer» Delinquenten an. Damit begann ein Prozess, in dessen Verlauf sich Strafjustiz und Psychiatrie zu zwei komplementären Bezugssystemen formierten, die beide der Bewältigung von kriminellem und abweichendem Verhalten in der bürgerlichen Gesellschaft dienten. War das Ziel der Strafjustiz primär die Bestrafung der «normalen»

Straftäter, so beschäftigte sich die Psychiatrie mit «abnormen» und unzurechnungsfähigen Tätern.

Diese Debatte ging, wenn auch mit einiger Verspätung, nicht an der Schweiz vorbei.⁸ Die kantonalen Strafgesetzbücher der Deutschschweiz enthielten in der Regel Bestimmungen zur Zurechnungsfähigkeit, die den psychologischen Kriterien der Strafeinsicht und der Willensfreiheit Rechnung trugen. Der Kanton Bern erliess erst 1866 ein modernes Strafgesetzbuch. Dessen Artikel 43 definierte die Zurechnungsfähigkeit wie folgt: «Straflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der Tat ohne ihr Verschulden in einem Zustand befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn u.s.w.) oder die in Folge äusseren Zwanges, gefährlicher Drohung oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.»⁹ Ebenfalls vorgesehen war eine analog formulierte Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Das Berner Strafgesetzbuch definierte die Zurechnungsfähigkeit nach der psychologischen Methode. Diese Definition wurde nach den zwei allgemein-psychologischen Kriterien der Strafeinsicht und der Willensfreiheit aufgeschlüsselt. Der Berner Gerichtsmediziner Carl Emmert (1812–1903) nannte 1895 als mögliche Gründe für ein fehlendes Bewusstsein «Jugend, Taubstummheit, Blödsinn, hochgradiger Schwachsinn, Schlaftrunkenheit und Alkoholenuss». Unter den Momenten, welche die Willensfreiheit aufheben konnten, verstand er in erster Linie «Wahnvorstellungen», aber auch Affekte wie Zorn, Wut, Furcht und Schreck.¹⁰ In der Praxis sollte sich aber zeigen, dass das letzte Kriterium nicht auf die genannten Momente beschränkt blieb. Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuches enthielt zudem eine Bestimmung, welche sichernde Massnahmen gegen von «Strafe befreite» und «gemeingefährliche» Straftäter vorsah.¹¹

Im Kanton Bern war der Einsatz medizinischer Sachverständiger im Gesetz über das Strafverfahren von 1850 geregelt. Dieses Gesetz legte die Verteilung der Kompetenzen zwischen Justiz und Medizin fest. Die Untersuchung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten war darin allerdings nur marginal umschrieben. Artikel 206 verpflichtete Untersuchungsbehörden und Richter, Hinweisen auf den zweifelhaften Geisteszustand eines Angeschuldigten nachzugehen. Wie dies zu geschehen hatte, blieb indessen offen. Gutachten über den Geisteszustand eines Angeschuldigten hatten für die Justiz keine Verbindlichkeit und unterlagen einer freien Würdigung durch das Gericht.¹² Sie mussten im Gegensatz zu den übrigen medizinischen Gutachten eine auch für medizinische Laien nachvollziehbare Evidenz aufweisen. In dieser Bestimmung kommen die Vorbehalte des Gesetzgebers gegenüber der um 1850 noch jungen «Seelenheilkunde» zum Ausdruck. Nach 1900 richtete sich die Kritik der Berner Psychiater am bestehenden Strafrecht unter anderem auch gegen den geringen Status ihrer Gutachten.¹³ Die



Abb. 2 Männer-Krankensaal der Waldau in der Zwischenkriegszeit. Psychiatrische Anstalten wurden lange Zeit nicht nur als Orte der Behandlung, sondern als eigentliche Instrumente zur Heilung von Geistesstörungen betrachtet. In den Augen der Psychiater galt es, die Patienten von ihrer alltäglichen Umwelt zu isolieren und strikt den vorgegebenen Tagesablauf zu überwachen. Im Anstaltsalltag – nicht jedoch auf diesem gestellten Bild – wurden die Patienten und Patientinnen und das Pflegepersonal streng nach Geschlecht getrennt.

Bestimmungen des Strafverfahrens zeigen, dass sowohl die Zuweisung an die Psychiatrie als auch die endgültige Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in die Kompetenz der Justiz fiel. Den psychiatrischen Gutachten kam lediglich der Stellenwert eines wissenschaftlich legitimierten Angebots zur Deutung des eingeklagten Delikts zu.

Die Entstehung der psychiatrischen Infrastruktur im Kanton Bern

Um 1900 hatten die Ärzte der kantonalen Irrenanstalten die Begutachtungen von Straftätern im Kanton Bern praktisch monopolisiert. Voraussetzung dazu war eine leistungsfähige psychiatrische Infrastruktur. Noch 1846 hatte ein Bericht der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft den «leidlichen Zustand» des Berner Irrenwesens beklagt und dabei die unbefriedigende Situation im 1749 eröffneten «Tollhaus» auf dem Breitfeld bei Bern im Auge gehabt.¹⁴ Die Berner Regierung machte sich jedoch seit längerem Gedanken über den Bau einer neuen Irrenanstalt und liess 1839 alle Geistes-

kranken im Kanton zählen, um die Grösse der neuen Anstalt zu ermitteln.¹⁵ 1855 konnte die neue kantonale «Irren-, Heil- und Pflegeanstalt Waldau» eingeweiht werden. Ihr Zweck war primär die «Heilung und Pflege geistesgestörter Menschen», daneben hatte sie aber auch die Aufgabe, «gefährliche Irre» zu verwahren.¹⁶ Die Entstehung der Waldau ist ein Beispiel für den «Irrenhausboom» in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bereits nach zehn Jahren musste sie erweitert werden, und seit den 1870er Jahren wurden Geisteskranke aus Platzmangel wieder in öffentlichen Armenanstalten und Gefängnissen untergebracht. Entlastung brachte der Bau von zwei weiteren kantonalen Irrenanstalten: 1895 in Münsingen und 1898 in Bellelay.

Seit ihrer Eröffnung stand die Waldau unter ärztlicher Leitung. Ihre Direktoren wirkten zugleich als Dozenten an der Universität Bern. Die Waldau war damit ebenfalls ein Ort zur «Bildung angehender Irrenärzte durch klinischen Unterricht», wie es im Organisationsreglement von 1855 hiess. Der Aufbau einer psychiatrischen Infrastruktur beschränkte sich aber nicht darauf, Raum bereitzustellen und spezialisierte Ärzte auszubilden. Er war von der Entwicklung einer eigentlichen Anstaltstechnologie begleitet, welche die Art der Behandlung, die tägliche Zeiteinteilung und den Umgang der Patienten untereinander sowie gegenüber dem Ärzte- und Pflegepersonal minutiös bestimmte.¹⁷ Psychiatrische Anstalten wurden als therapeutische Instrumente in den Händen der Ärzte konzipiert. Denn das Konzept der psychiatrischen Anstalt ging davon aus, dass das Anstaltsleben als solches eine heilende Wirkung auf die Patienten habe. 1834 hatte ein Gutachten über das Berner «Tollhaus» noch festgehalten: «Von einer vernünftigen Hausordnung ist keine Rede. Unter einer solchen ist zu verstehen: Methodische Verteilung der Kranken, strenge Ordnung und Regelmässigkeit nicht nur in Beziehung auf Essen und Trinken, Schlafen, Wachen, sondern hauptsächlich in Beziehung auf die Leitung und Zucht der Irren, Anhalten derselben zu einer geregelten Beschäftigung und Arbeit, zum Unterricht, wo die Individuen eines solchen fähig sind.»¹⁸ Erst in den neu entstandenen Irrenanstalten wie der Waldau wurde eine solche «vernünftige Hausordnung» eingeführt. Gleichzeitig nahm aber auch die soziale Kontrolle über die Patienten zu. Mit den Irrenanstalten entstanden somit Institutionen zur Beobachtung, Behandlung und Disziplinierung geisteskranker und sozial abweichender Menschen.

Gerichtspsychiatrische Deutungsmuster um 1900

Die bürgerliche Justiz zog psychiatrische Sachverständige aufgrund ihrer Kompetenz, ihres sozialen Status und institutionellen Rückhalts zur Begutachtung «abnormaler» Delinquenten bei. Die Psychiatrie ihrerseits entwickelte spezifische Muster zur Deutung kriminellen Verhaltens, deren Funktion es

war, eine Grenze zwischen «Normalität», sprich Zurechnungsfähigkeit, und «Abnormität», sprich Unzurechnungsfähigkeit, zu ziehen. Dazu bezogen sich die psychiatrischen Sachverständigen auf das Wissen der allgemeinen Psychopathologie. Dies geschah vor allem in Fällen offensichtlicher Geistesstörungen und Geisteskrankheiten, bei denen entweder Störungen der intellektuellen Fähigkeiten oder Symptome von Wahn und Bewusstseinsstörungen vorlagen. Daneben entwickelte die Gerichtspsychiatrie spezifische Deutungsmuster, die primär bei der Beurteilung von Straftätern zum Zuge kamen. Nach Ansicht der Ärzte konnten solche Störungen von medizinischen Laien kaum erkannt werden. Dadurch rechtfertigte sich der Beizug medizinischer Sachverständiger.

Ein Beispiel eines solchen Deutungsmusters stellte im frühen 19. Jahrhundert die bereits erwähnte «Monomanie» dar.¹⁹ Damit bezeichnete man vorübergehende isolierte Störungen des Intellekts, der Affekte oder des Willens, die nicht von einem dauerhaften Delirium begleitet waren. Einziges Zeichen einer Monomanie war das unverständliche Verbrechen selbst. Der Körper und das Leben des Täters sowie die Tatumstände boten keine Anhaltspunkte zur Erklärung der Tat. Bis zur Mitte des Jahrhunderts entstand ein ganzes Bündel von Diagnosen, die jeweils zur Erklärung eines bestimmten Delikts dienten, das als Folge eines isolierten und unkontrollierbaren Triebes (Mordtrieb, Brandstiftungstrieb) angesehen wurde. Mit Spezialmanien wie der «Mordmonomanie» oder der «Pyromanie» verfügte die Psychiatrie erstmals über Muster zur Deutung von scheinbar unmotivierten und deshalb «abnormen» Delikten. Damit konnte sie ihren Anspruch gegenüber der Justiz festigen, kriminell gewordene Menschen zu begutachten und zu behandeln.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwanden die Diagnosen solcher Spezialmanien praktisch vollständig. Unter dem Eindruck der Degenerationstheorie trat ein neues Konzept der «konstitutionellen Störungen» an ihre Stelle. Danach galten psychische Störungen primär als eine Beeinträchtigung der Gehirntätigkeit, deren Ursache in «minderwertigen» Erbanlagen vermutet wurden. Geistesstörungen wurden nun als prozesshafte Vorgänge wahrgenommen, die im Organismus der gesamten Persönlichkeit angelegt waren. Im Lauf dieser Neuausrichtung entstanden verschiedene Diagnosen, welche für die Zukunft der Gerichtspsychiatrie von zentraler Bedeutung sein sollten. An erster Stelle ist dabei das in den 1890er Jahren systematisierte Konzept der «Psychopathie» zu erwähnen.

Für das Etablieren der «Psychopathie» erwiesen sich die Arbeiten des württembergischen Psychiaters Julius August Ludwig Koch (1841–1908) als richtungweisend.²⁰ Koch veröffentlichte 1893 eine umfangreiche Schrift mit dem Titel «Die psychopathischen Minderwertigkeiten». Darunter verstand Koch «psychische Abnormitäten [...], welche auch in schlimmen Fällen doch

nicht eigentliche Geisteskrankheiten konstituieren, aber die betreffenden Individuen wegen einer abnormen, minderwertigen Konstitution ihrer Gehirne auch im günstigsten Fall nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Normalität und Leistungsfähigkeit stehend erscheinen lassen.»²¹ Im Anschluss an Koch sahen die Psychiater in «Psychopathen» Menschen, die aufgrund ihrer «Anlage» in Verhalten und Charakter von gesetzten gesellschaftlichen Normen abwichen, die aber nicht als geisteskrank oder geistesschwach im engeren Sinn bezeichnet werden konnten. Zugleich reklamierten die Psychiater aber die Kompetenz zur Erkennung und Behandlung der «Psychopathen» für sich. Das weit gefasste Konzept der «Psychopathie» erlaubte eine Verschiebung der Grenze zwischen «Normalität» und «Abnormität». Kriminelle Handlungen, die zuvor als Ausdruck von «Liederlichkeit» und «moralischer Verkommenheit» betrachtet und allein von der Strafjustiz beurteilt worden waren, liessen sich nun pathologisieren. Ebenfalls in das Konzept der «Psychopathie» integriert waren die verschiedenen «sexuellen Perversionen», die im Zuge der Entwicklung einer «Psychopathia sexualis» in den Gegenstandsbereich der Psychiatrie eingegliedert worden waren.²² Wie bei der Begutachtung der «Monomanen» stand auch bei den «Psychopathen» die Beschaffenheit der Affekte und des Willens im Vordergrund. Im Gegensatz zu den Spezialmanien, die noch von einer isolierten Störung dieser psychischen Funktionen ausgegangen waren, wurden jetzt aber kriminelle Handlungen an einer angenommenen psychischen «Dauerverfassung» der Delinquenten festgemacht, welche Auswirkungen bis in die kleinsten alltäglichen Verhaltensweisen zu zeigen schien. Das Feststellen einer «psychopathischen Konstitution» oder eines «verbrecherischen Charakters» wurde damit zum Ergebnis der psychiatrischen Begutachtung. Die kriminelle Handlung erschien als determinierter Ausdruck einer krankhaften Anlage. Eine umfassende Definition eines «psychopathischen Charakters» enthielt ein 1904 verfasstes Berner Gutachten: «Es ist dies keine vollentwickelte Geisteskrankheit, sondern eine krankhafte Veränderung der Affektdisposition, eine leichte Veränderung der psychischen Persönlichkeit, wie wir sie bei erblich Belasteten finden, bei Individuen mit zu Geisteskrankheit disponierender psychopathischer Konstitution. Solche Kranke verarbeiten die äusseren Reize, die auf sie einwirken, in abnormer Weise; sie sind sehr empfindlich, misstrauisch, streitsüchtig und nörgelnd, werden beim geringsten Anlass heftig aufgeregt, zornig oder ängstlich; es kommt bei Fehlen jeder Selbstbeherrschung zu Wutausbrüchen, Gewalttätigkeiten, impulsiven Affekthandlungen, Verbrechen, die gleich nachdem sie geschehen, bewusst werden. Es fehlt die hemmende Harmonie im Seelenleben, die berechenbare, gleichmässige Stimmung bei diesen Menschen. Auf der Höhe der Anfälle kommen sogar Sinnestäuschungen und Gedächtnisdefekte vor, allerdings meist nur in jenen ungünstigen Fällen, die nach und nach in Verrücktheit übergehen.»²³

Dieses Gutachten belegt, dass sich das Konzept der «Psychopathie» auch in der Schweiz rasch verbreitete. 1890 beschäftigte sich beispielsweise der Zürcher Psychiater Auguste Forel (1848–1931) in einem Artikel mit den «constitutionellen Psychopathien oder Krankheiten der Charakteranlagen».²⁴ Wie die neuen Begriffe Eingang in die psychiatrische Praxis fanden, zeigt sich darin, dass die Berner Irrenanstalten 1895 ihr Schema zur Klassifikation der Geistesstörungen um die Gruppe der «konstitutionellen Störungen» erweiterten. Eine 1896 erschienene Gutachtensammlung aus der Zürcher Klinik «Burghölzli» stellte schliesslich fest, dass «diejenigen chronischen Anomalien, die auf einer angeborenen constitutionellen, d.h. mit dem Charakter aufs innigste verwobenen Störung des psychischen Gleichgewichts beruhen», vor Gericht eine «Hauptrolle» spielen würden.²⁵ Ein ebenfalls aus Zürich stammendes Lehrbuch unterteilte die Gruppe der konstitutionellen Störungen in folgende Untergruppen: «Abnormitäten der Geschlechtstriebe», «Zwangsvorstellungen», «Stimmungsanomalien», «krankhafte Triebe» und «moralisches Irresein».²⁶ Mit der letzten Untergruppe waren Menschen gemeint, denen scheinbar jegliches moralische Bewusstsein abging und die deshalb fast zwangsläufig mit dem Gesetz in Konflikt geraten mussten. Vor allem die Ärzte des «Burghölzli» popularisierten in der Schweiz Diagnosen wie «moralischer Schwachsinn» oder «moralisches Irresein» und rückten die betreffenden Menschen in die Nähe des von Lombroso entwickelten Typus des «geborenen Verbrechers».²⁷

Gegenüber den Spezialmanien bedeutete die «Psychopathie» eine deutliche Ausweitung des psychiatrischen Krankheitsbegriffs. Nun trat das kriminelle Individuum als Ganzes ins Blickfeld der Psychiater. Das Konstrukt eines «verbrecherischen Charakters» konnte zwar ebenfalls zur Erklärung nicht nachvollziehbarer krimineller Handlungen dienen. Häufiger wurden damit jedoch kriminelle und abweichende Verhaltensweisen, deren Behandlung zuvor alleinige Sache der Justiz war, aus ihrem sozialen Umfeld herausgelöst und nach den neuartigen medizinischen Deutungsmustern beurteilt. Dementsprechend weitete sich die psychiatrische Definitionsmacht auch auf geringfügige Delikte aus, und in immer mehr Fällen stellten die Sachverständigen die Zurechnungsfähigkeit in Frage. Mit der «Psychopathie» besetzte die Psychiatrie die «Übergangszustände» zwischen völliger psychischer «Normalität» und völliger «Abnormität». Die neuen psychiatrischen Deutungsmuster standen jedoch in enger Wechselwirkungen mit andern Elementen der gerichtspsychiatrischen Praxis. Sie setzten die zentrale Rolle, welcher der Zurechnungsfähigkeit im bürgerlichen Strafrecht zukam, und den institutionellen Rückhalt der psychiatrischen Sachverständigen voraus. Gleichzeitig veränderten die neuen Deutungsmuster die Rahmenbedingungen, unter denen Straftäter psychiatrisch begutachtet wurden. Die Modifikation dieser Rahmenbedingungen bewirkte um die Jahrhundertwende eine all-

mähliche Verschiebung der Grenzen zwischen der Strafjustiz und der Psychiatrie. Dies kam schliesslich nicht nur in einer erstaunlichen Ausweitung der psychiatrischen Begutachtungspraxis, sondern auch in der direkten politischen Einflussnahme der Schweizer Psychiater zum Ausdruck.

3. Exkurs: Psychiatrie und Strafrechtsreform in der Schweiz

Im Vergleich zu andern Ländern führte die Gerichtspsychiatrie in der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein ein Schattendasein. Dies war nicht zuletzt eine Folge der vergleichsweise späten Institutionalisierung der Psychiatrie. Der «Verein der Schweizer Irrenärzte», die Standesorganisation der Schweizer Psychiater, diskutierte zwar 1871 die Rolle der psychiatrischen Sachverständigen in Strafverfahren. Dieser Ansatz zu einer vertieften Diskussion der Beziehungen von Psychiatrie und Strafrecht versandete jedoch rasch.²⁸ Erst die Debatte um die Vereinheitlichung des Strafrechts verschaffte den Anliegen der Schweizer Psychiater breite Resonanz.

Bestrebungen zur Vereinheitlichung der kantonalen Strafrechte

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 verzichtete vorerst auf eine Vereinheitlichung des kantonal geregelten Straf- und Zivilrechts.²⁹ In den 1880er Jahren mehrten sich dann aber die Stimmen, die eine rasche Kodifikation von Straf- und Zivilrecht auf Bundesebene verlangten. Die Frage bekam 1887 mit der Einreichung der Motion Forrer neue Aktualität. 1888 beauftragte der Bundesrat den Berner Strafrechtsprofessor Carl Stooss (1849–1934) mit einer Zusammenstellung der kantonalen Strafgesetzbücher und dem Verfassen eines ersten Vorentwurfs für ein schweizerisches Strafgesetzbuch. Stooss legte 1893 einen ersten Vorentwurf vor, der bis 1916 in mehreren Expertenkommissionen diskutiert wurde. 1898 schuf eine Volksabstimmung die Verfassungsgrundlage für die Vereinheitlichung von Straf- und Zivilrecht. Das Vorziehen des Zivilrechts und der Erste Weltkrieg verzögerten jedoch die Kodifikation des Strafrechts. Erst 1918 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafrechts. Nach erneut jahrelanger Beratung trat das schweizerische Strafgesetzbuch 1942 schliesslich in Kraft.

Die langwierige Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuchs kann jedoch nicht allein auf die Trägheit der schweizerischen Institutionen zurückgeführt werden. Denn von Beginn an war mit der Strafrechtsvereinheitlichung auch eine inhaltliche Reform verbunden. Stooss versuchte mit seinem Entwurf von 1893, den Bestrebungen der Strafrechtsreformer und

den Theorien der italienischen Kriminalanthropologen in einem gemässigten Rahmen Rechnung zu tragen. Für Stooss hatte das Strafrecht die Aufgabe, gesellschaftlich anerkannte Rechtsgüter wie Leben und Eigentum zu schützen. Dies hatte in der Regel mit der Bestrafung des Übeltäters zu geschehen. In Fällen, wo sich die Persönlichkeit des Straftäters für das Korrektiv der Strafe nicht empfänglich zeigte, sah Stooss indessen ein komplementäres System von sichernden Massnahmen vor, welche die Gesellschaft vor solchen «gefährlichen Individuen» über das tatfixierte Strafmass hinaus schützen sollte.³⁰ Zu dieser Gruppe zählte Stooss neben unzurechnungsfähigen Straftätern auch so genannte «Gewohnheitsverbrecher». Mit diesem zweispurigen System kam Stooss den Forderungen nach einem reinen Täterstrafrecht entgegen, ohne jedoch das Fundament des bestehenden Schuldstrafrechts zu verlassen. Trotzdem geriet der Entwurf von 1893 unter massive Kritik seitens traditionell eingestellter Juristen, die strikt am Vergeltungszweck der Strafe festhalten wollten. Zu den eifrigsten Vertretern einer Neuausrichtung des Strafrechts gehörten hingegen die Schweizer Psychiater. Im Folgenden werden zwei zentrale Aspekte des Engagements der Psychiater näher betrachtet: Die Entstehung von kommunikativen Netzwerken zwischen Exponenten der Psychiatrie und der Strafrechtswissenschaft und die direkten politischen Interventionen des «Vereins der Schweizer Irrenärzte» in der Debatte um die Zurechnungsfähigkeit. In beiden Fällen strebten die Psychiater die Anerkennung ihrer Kompetenzen bei der Begutachtung und Verwahrung geistesgestörter Straftäter an.

Die Vereinheitlichung des Strafrechts wurde entscheidend von Strafrechtsexperten, Medizinern, Gefängnisdirektoren und Sozialreformern vorangetrieben, die sich alle für eine Neuausrichtung des Strafrechts aussprachen. Diese Gruppe zeichnete sich dadurch aus, dass sie medizinische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens akzeptierte und bereit war, strafrechtliche Sanktionen mehr nach der Persönlichkeit des Täters als nach der begangenen Tat auszurichten. Diese Gemeinschaft aus reformorientierten Fachleuten versuchte, konkrete Anliegen, die auf eine teilweise Medikalisierung des Strafrechts abzielten, auf der politischen Ebene und in der Öffentlichkeit durchzusetzen.³¹

Bei der kommunikativen Vernetzung der an der Strafrechtsreform interessierten Kreise spielte die «Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht» eine zentrale Rolle.³² Herausgeber der 1888 erstmals erschienenen Zeitschrift war Carl Stooss, in Zusammenarbeit mit führenden Strafrechtsexperten der Schweiz. Die Zeitschrift bezeichnete sich als «Schweizerisches Zentralorgan für Strafrecht, Strafprozessrecht, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Kriminalpolizei, gerichtliche Medizin und Psychiatrie, Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie» und vertrat damit bewusst einen interdisziplinären Anspruch. Bald nach ihrer Gründung entwickelte sich die Zeitschrift zum

Zentrum der Diskussion über die Strafrechtsreform und zum regelmässigen Publikationsorgan für juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Juristen wie Medizinern diene die Zeitschrift als Plattform für ihre Anliegen. So kam es darin auch zu einer Diskussion über die Theorien der italienischen Kriminalanthropologen. Zu Beginn der 1890er Jahre bekannte sich der Zürcher Strafrechtsprofessor Emil Zürcher (1850–1926) in mehreren Artikeln zu den kriminalanthropologischen Theorien.³³ Nach dem Tode Lombrosos warb ein Komitee von Juristen und Ärzten in der Zeitschrift für die Errichtung eines Denkmals zugunsten des Begründers der Kriminalanthropologie.³⁴ Stooss selbst benutzte die Zeitschrift wiederholt, um seine differenzierte Konzeption eines zweispurigen Strafrechts einem breiten Fachpublikum zu erläutern und gegenüber seinen Kritikern zu verteidigen.³⁵

Die Schweizer Psychiater gingen bereitwillig auf das Angebot zur interdisziplinären Zusammenarbeit ein. Ihnen bot die Zeitschrift eine optimale Möglichkeit, medizinische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens zu verbreiten und zugleich ihre Kompetenzen einem breiten Kreis von Fachleuten vorzustellen. Von den zwischen 1888 und 1910 in der Zeitschrift erschienenen 414 Hauptartikeln beschäftigten sich 33 mit Themen aus dem Gebiet der Gerichtspsychiatrie.³⁶ Diese überwiegend von Psychiatern verfassten Artikel enthielten Gutachten aus der gerichtspsychiatrischen Praxis und Stellungnahmen zu prinzipiellen Fragen der Beziehung zwischen Strafjustiz und Psychiatern, insbesondere zur Frage der Definition der Zurechnungsfähigkeit. Dazu kam eine grössere Zahl von Rezensionen. Der Anspruch der Schweizer Psychiater, im Bereich des Strafrechts ein gewichtiges Wort mitzureden, stiess allerdings auch in der Zeitschrift selbst auf Widerspruch seitens von Juristen, die einer Medikalisierung des Strafrechts skeptisch gegenüberstanden. Solche Meinungsverschiedenheiten konnten sich zu heftigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Juristen und Medizinern ausweiten.³⁷

Auch die Berner Psychiater partizipierten an diesem kommunikativen Netzwerk. 1901 präsentierte der Direktor der Irrenanstalt Münsingen, Georg Glaser (1854–1933), den Lesern der Zeitschrift ein 40 Seiten langes Einzelgutachten.³⁸ Im Anschluss daran holte Glaser zu einer harschen Kritik an der im Kanton Bern gültigen Definition der Zurechnungsfähigkeit aus. Das in Artikel 43 des Berner Strafgesetzbuches genannte Kriterium der «Willensfreiheit» bezeichnete Glaser als «nicht haltbar» und verlangte eine Übersetzung des juristischen Begriffs in die medizinischen Kategorien von Gesundheit und Krankheit. Das Berner Strafgesetzbuch verstehe unter dem «freiem Willen» den «gesund konstruierten Willen des erwachsenen Täters».³⁹ Der psychiatrische Sachverständige habe sich demzufolge nur über die psychische Gesundheit des Täters, nicht aber über das abstrakte Kriterium der «Willensfreiheit» auszusprechen. Glaser sprach sich ebenfalls für eine differenzierte Behandlung der einzelnen Täterkategorien aus. Die Stoss-

richtung seines Artikels wird im Vergleich mit dem bereits zitierten Kommentar zur Definition der Zurechnungsfähigkeit deutlich. Zeigte sich der Gerichtsmediziner Carl Emmert bestrebt, die juristischen Begriffe lediglich zu kommentieren, so versuchte Glaser, ihnen eine neue und nur medizinisch fassbare Bedeutung zu geben. Glasers Artikel entsprach insofern dem Leitbild der Zeitschrift, als er bestrebt war, medizinische Deutungsmuster und Kategorien zur Erfassung und Behandlung von Straftätern zu propagieren und so die Definitionsmacht medizinischer Sachverständiger zu erweitern.

Die kommunikativen Netzwerke im Umfeld der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» wurden vielerorts durch persönliche Verbindungen zwischen Juristen und Psychiatern verstärkt. So pflegten führende Strafrechtler und Psychiater regelmässige Kontakte, etwa an den Tagungen des Schweizer Juristenvereins, des Vereins der Schweizer Irrenärzte, oder an den Sitzungen von Expertenkommissionen. Juristen, Psychiater und Gerichtsmediziner kannten sich zudem aus der gerichtlichen Praxis. Die Vertiefung solcher Kontakte strebte beispielsweise in Zürich seit 1902 eine «Psychiatrisch-juristische Vereinigung» an.⁴⁰ In Bern scheint indessen keine ähnliche Vereinigung bestanden zu haben. Diskussionen um die Gerichtspsychiatrie fanden hier etwa im Rahmen des «Bernischen Hilfsvereins für Geistesranke» statt.⁴¹ Wie ihre Kollegen anderswo versuchten die Berner Psychiater, ihr Wissen künftigen Juristen und einer interessierten Öffentlichkeit mittels Vorlesungen und Veranstaltungen weiterzugeben. 1908 und 1910 hielten die Ärzte der Waldau beispielsweise eine öffentliche Vorlesung zu den «Grenzgebieten des Irreseins», die dazu dienen sollte, die neuen psychiatrischen Deutungsmuster über die «Übergangszustände» zwischen «Normalität» und «Abnormität» zu popularisieren.⁴²

Die Debatte um die Definition der Zurechnungsfähigkeit

Im Verlauf dieser interdisziplinären Diskussionen gelang es den Psychiatern, ihre Anliegen erfolgreich auf den Tisch der verschiedenen Expertenkommissionen zur Vereinheitlichung des Strafrechts zu bringen. Die Debatte um die Definition der Zurechnungsfähigkeit ist ein eindrückliches Beispiel dafür. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit markierte die Schnittstelle zwischen «normalem» und «abnormem» kriminellem Verhalten. Die Definition, was als «abnorm» zu gelten habe, konnte jedoch auf unterschiedliche Weise erfolgen. Wie bereits erwähnt, legte das bürgerliche Strafrecht diese Definition in der Regel entlang der allgemein-psychologischen Kriterien der Strafeinsicht und der «Willensfreiheit» fest. Dieser Definition stellten die Schweizer Psychiater um 1890 eine medizinische Definition gegenüber, welche allein das Vorhandensein oder Fehlen eines Krankheitsbefunds zum Kriterium der Zurechnungsfähigkeit machen wollte. In diese Richtung zielte auch die Kri-

tik Glasers am Berner Strafgesetzbuch. Nur drei Kantone kannten bis anhin eine medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit.⁴³ Die Annahme einer medizinischen Definition hätte die Definitionsmacht der psychiatrischen Sachverständigen in der Praxis beträchtlich erweitert. Ein Straftäter hätte dann allein aufgrund eines Krankheitsbefunds für unzurechnungsfähig oder für vermindert zurechnungsfähig erklärt werden können. Den Richtern respektive den Geschworenen als medizinischen Laien wäre kaum mehr eigener Ermessensspielraum zugestanden. Im Kern der Debatte um die Definition der Zurechnungsfähigkeit ging es darum, wo das vereinheitlichte Strafgesetzbuch die Grenze zwischen Justiz und Psychiatrie ziehen und welcher Stellenwert medizinischen Deutungsmustern kriminellen Verhaltens dabei zukommen sollte.

Der «Verein der Schweizer Irrenärzte» beschäftigte sich 1889 erstmals mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit.⁴⁴ 1893 verabschiedeten die Schweizer Psychiater in Chur geschlossen eine Resolution, welche die psychiatrischen Forderungen an ein schweizerisches Strafgesetzbuch festhielten. Nebst Bestimmungen zur Verwahrung «gemeingefährlicher» Straftäter verlangten sie eine medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit.⁴⁵ Stooss, der an der Versammlung in Chur dabei war, übernahm die Definition der Psychiater unverändert in seinen ersten Vorentwurf. Sie lautete dort: «Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos ist, bleibt straflos.»⁴⁶ Mit der Aufnahme dieser Formulierung löste Stooss eine heftige Debatte aus, zunächst in der Expertenkommission, dann aber auch in einem breiteren Fachpublikum. Verfechter einer Neuorientierung des Strafrechts, wie Emil Zürcher, begrüßten die vorgeschlagene Definition. Juristen, die einer Medikalisierung des Strafrechts kritisch gegenüberstanden, sahen darin ein unzulässiges Zugeständnis an die Psychiater.⁴⁷ Als Reaktion auf diese Kritik ersetzte die Expertenkommission 1903 die medizinische durch eine psychologische Definition, wie sie in ähnlicher Form in den meisten kantonalen Strafgesetzbüchern bestand.⁴⁸ Die Psychiater intervenierten ihrerseits beim Bundesrat gegen diesen Kurswechsel.⁴⁹ Die Expertenkommission von 1908 gab dem Druck der Psychiater zugunsten einer medizinischen Definition wieder nach.⁵⁰ 1912 einigten sich die Experten auf einen Kompromiss mit einer gemischten Definition, der sowohl den psychiatrischen Forderungen als auch den juristischen Befürchtungen und der Tradition Rechnung trug. Diese Definition, welche die Zurechnungsfähigkeit im Strafgesetzbuch bis heute bestimmt, lautete: «Wer wegen Geistesstörung, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, ist nicht strafbar.»⁵¹

Nach diesem Kompromiss verlor die Debatte um die Definition der Zurechnungsfähigkeit auf allen Seiten an Heftigkeit.⁵² Die Schweizer Psy-

chiater vermochten sich mit ihren Forderungen zwar materiell nicht voll durchzusetzen. Trotzdem war der Abschluss dieser Debatte für sie mit einem Gewinn an sozialer Anerkennung verbunden. Es war ihnen gelungen, sich – gemeinsam mit andern Verfechtern einer Strafrechtsreform – zu einem kollektiven Handlungsträger zu formieren und ihre Disziplin in neue kommunikative Netzwerke einzubinden. Dies ist umso erstaunlicher, als die Psychiater selbst in den Expertenkommissionen nicht vertreten waren. Auch nicht zu vergessen ist, dass alle Vorentwürfe an der von Stooss formulierten Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen festhielten. So blieb die Kompetenz der Psychiater bei der Verwahrung von nicht zurechnungsfähigen «gefährlichen» Straftätern im Kern unbestritten. Mit dem Strafgesetzbuch von 1942 fand die Komplementarität von Justiz und Psychiatrie bei der gesellschaftlichen Bewältigung der Kriminalität schliesslich Eingang in die Bundesgesetzgebung.

4. Die Entwicklung der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern

Im Folgenden soll anhand der Jahresberichte der Berner Irrenanstalten die Entwicklung der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern verfolgt werden. Die Jahresberichte enthalten ab 1884 – wenn auch mit einigen Lücken – zuverlässige Angaben über die in den kantonalen Anstalten vorgenommenen Begutachtungen von Straftätern.⁵³

Psychiatrische Gutachten 1884–1910

Zwischen 1884 und 1910 erstellten die Ärzte der Berner Irrenanstalten 456 strafrechtliche Gutachten. Vor allem gegen Ende dieser Periode lässt sich eine deutliche Zunahme feststellen. So wurden zu Beginn der Untersuchungsperiode (1886–1890) jährlich durchschnittlich acht Gutachten erstellt; gegen Ende (1906–1910) waren es bereits 26 (vgl. Abbildung 3). Nach der Jahrhundertwende nahmen vor allem die Begutachtungen der Irrenanstalt Münsingen beträchtlich zu. Die Zunahme der Begutachtungen ging im Kanton Bern mit dem Ausbau der psychiatrischen Infrastruktur einher. Um die Jahrhundertwende entwickelten sich die Berner Irrenanstalten zu bedeutenden Zentren der praktischen Gerichtspsychiatrie.

82 der 456 Gutachten betrafen Frauen. Dieser Anteil von knapp 20 Prozent deckt sich mit vergleichbaren Angaben anderer Schweizer Irrenanstalten. Für den Kanton Bern fehlen für den untersuchten Zeitraum indessen zuverlässige Angaben über die Anteile der Geschlechter an der Gesamtkriminalität, so dass eine korrekte Einschätzung der festgestellten

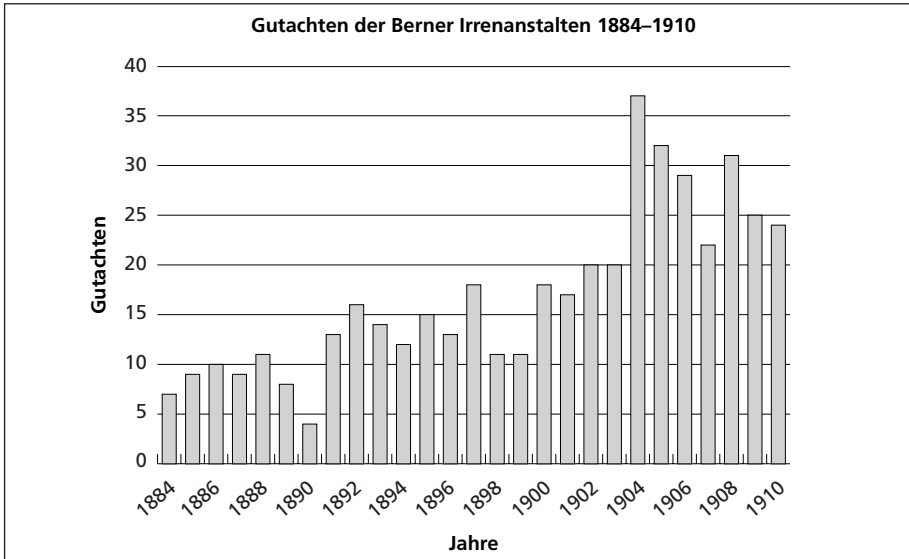


Abb. 3 Im untersuchten Zeitraum zwischen 1884 und 1910 nahm, wie das Diagramm zeigt, die Zahl der psychiatrisch begutachteten Straftäter im Kanton Bern beträchtlich zu. Diese Zunahme ist einerseits auf eine Ausweitung der psychiatrischen Krankheitsbegriffe und andererseits auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und Strafjustiz zurückzuführen.

Verteilung der Gutachten auf Männer und Frauen mit Schwierigkeiten verbunden bleibt. Zwischen 1901 und 1905 machten Frauen 12,6 Prozent der vor dem Geschworenengericht angeklagten Personen aus.⁵⁴ Auch wenn aus dieser Angabe nur bedingt auf den Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität geschlossen werden kann, legt sie doch die Vermutung nahe, dass Frauen bei psychiatrischen Begutachtungen leicht überproportional vertreten gewesen sein dürften. Die psychische «Normalität» straffällig gewordener Frauen wurde demnach vergleichsweise häufiger als bei Männern in Frage gestellt.

Die Zunahme der psychiatrischen Gutachten ist in Bezug zur allgemeinen Entwicklung der Kriminalität zu betrachten. Im Untersuchungszeitraum nahm die Zahl der angeklagten Personen im Kanton Bern insgesamt merklich ab. So verringerte sich beispielsweise zwischen 1886 und 1910 die Zahl der jährlich vor dem Geschworenengericht angeklagten Personen um 26 Prozent.⁵⁵ Stichproben in den Protokollen des Geschworenengerichts zeigen zudem, dass die Zahl der Gutachten, die von Ärzten ausserhalb der kantonalen Irrenanstalten abgegeben wurden, zwischen 1893 und 1908 stabil blieb.⁵⁶ Die Begutachtungspraxis der Berner Irrenanstalten erfuhr somit zwischen 1890 und 1910 sowohl in absoluten Zahlen als auch in Bezug auf die Entwicklung der Kriminalität eine deutliche Ausweitung. Die Berner Straf-



Abb. 4 Ein Arzt der Waldau am Schreibtisch, vermutlich zwischen 1910 und 1920. Das Verfassen gerichtlicher Gutachten machte nebst der Krankenbetreuung und der wissenschaftlichen Forschung einen bedeutenden Teil der beruflichen Tätigkeit der Psychiater aus. Die Kleidung des Arztes und die Bürousausstattung weisen darauf hin, dass die Psychiater damals einem bürgerlichen Lebensstil verpflichtet waren. Die psychiatrisch begutachteten Straftäter stammten dagegen meist aus der Unterschicht.

justiz stellte immer öfter die Zurechnungsfähigkeit und damit die psychische «Normalität» von Straftätern in Frage und überwies eine wachsende Zahl von Delinquenten zur Begutachtung an die Irrenanstalten.

Von einem Sample von 210 Fällen⁵⁷ lauteten 64 Prozent der Gutachten auf Unzurechnungsfähigkeit, 26 Prozent auf verminderte Zurechnungsfähigkeit und 10 Prozent auf volle Zurechnungsfähigkeit. Bei lediglich 18 Gutachten (8,6 Prozent) finden sich Angaben über Divergenzen zwischen den Schlussfolgerungen der Sachverständigen und der Würdigung durch das Gericht. Diese grosse Übereinstimmung stand im Widerspruch zur damaligen Rhetorik der Psychiater, welche die Missachtung psychiatrischer Gutachten durch die Justiz zum Standardargument im psychiatrisch-juristischen Kompetenzstreit machten, obwohl dies in der Praxis bereits kaum mehr ein Problem war. So berief sich 1909 der Direktor der Waldau, Wilhelm von Speyr (1852–1939), anlässlich eines Vortrags auf ein einschlägiges Fallbeispiel: Ein Mann, der seinen Arbeitskollegen mit mehreren Schüssen verletzte, wurde trotz eines auf Unzurechnungsfähigkeit lautenden Gutachtens verurteilt und musste später aus der Haft wieder in die Irrenanstalt versetzt werden. Direkt an seine Fallschilderung schloss von Speyr bezeichnenderweise die Forderung nach der Aufnahme einer verbindlichen Wirkung psychiatrischer Gutachten in das Berner Strafverfahren an.⁵⁸

Diagnosen und Delikte

Anhand der in den Berner Gutachten gestellten Diagnosen lässt sich die Wirkung der um 1890 neuen psychiatrischen Deutungsmuster kriminellen Verhaltens nachvollziehen. Wie bereits erwähnt, bestand diese in einer zunehmenden Fokussierung auf den Grenzbereich zwischen psychischer «Normalität» und «Abnormität». Damit bekamen die weit gefassten Krankheitsbilder der «konstitutionellen Störungen» eine wachsende Bedeutung.

Diagnosegruppen	1887–1891 (45 Fälle)	1896–1900 (70 Fälle)	1906–1910 (129 Fälle)	Total (244 Fälle)
1. Angeborene Störungen	13	11	23	18
2. Konstitutionelle Störungen	14	24	31	26
3. Einfache Störungen	40	24	23	27
4. Organische Störungen	2	3	2	2
5. Epilepsie	11	9	5	7
6. Intoxikationspsychosen	9	10	8	9
7. Nicht geisteskrank	11	19	8	11
	100	100	100	100

Diese Entwicklung lässt sich mittels eines Vergleichs der Verteilung der einzelnen Diagnosegruppen in drei zeitlich versetzten Fünfjahresperioden nachvollziehen (siehe Tabelle 1).

Die Zusammenstellung in Tabelle 1 orientiert sich an den von den Berner Irrenanstalten verwendeten Klassifikationen. Im Folgenden nicht weiter betrachtet werden die Gruppen vier, fünf und sechs, welche organische Erkrankungen des Gehirns, Epilepsie und Rauschzustände umfassen. Unter den «angeborenen Störungen» der Gruppe eins verstand die Psychiatrie ein breites Feld von angeborenen Beeinträchtigungen der Intelligenz, die von leichteren «Intelligenzminderungen» bis zu schweren Formen von «Schwachsinn» reichten. Die Gruppe zwei der «konstitutionellen Störungen» umfasste die um 1890 neu ins Blickfeld der Psychiatrie geratenen «Übergangszustände», wie etwa die Psychopathie. Die Gruppe drei der «einfachen Störungen» fasste die eigentlichen (endogenen) Psychosen zusammen. Zu dieser Gruppe gehörten Diagnosen wie «Manie», «Verrücktheit», «Melancholie» und später «Schizophrenie». Insgesamt machten die drei ersten Gruppen gut 70 Prozent aller in den Gutachten gestellten Diagnosen aus. Die Verteilung der Diagnosen auf diese drei Gruppen zeigt ebenfalls geschlechtsspezifische Züge. So wurden Straftäterinnen weitaus häufiger als Straftäter in der Gruppe der «konstitutionellen Störungen» erfasst. Zudem verteilten sich innerhalb dieser Gruppe die gestellten Diagnosen unterschiedlich auf Frauen und Männer.⁵⁹

Im zeitlichen Verlauf lassen sich bei den ersten drei Gruppen deutliche Veränderungen feststellen. 1887–1891 machten die «einfachen Störungen» noch 40 Prozent aller gestellten Diagnosen aus, 1906–1910 nur noch 23 Prozent. Gleichzeitig nahm der Anteil der «angeborenen Störungen» um 10 Prozent, jener der «konstitutionellen Störungen» sogar um 17 Prozent zu. Die «konstitutionellen Störungen» wurden somit zur wichtigsten Diagnosegruppe der Gerichtspsychiatrie. Dagegen sank der Anteil der «einfachen Störungen», deren Zustandsbilder am ehesten dem Typus der offensichtlichen Geisteskrankheiten entsprachen, beträchtlich. Prozentual zugenommen haben folglich die Diagnosegruppen, welche relativ unscharf definierte Zustandsbilder umfassten. Die Expansion der psychiatrischen Begutachtungspraxis verlief demnach zu einem guten Teil über die Medikalisierung von Zustandsbildern, die zuvor nicht oder nur am Rande zum Gegenstandsbereich der Psychiatrie gehört hatten. Mit der psychiatrischen Erfassung solcher «Übergangszustände» liessen sich neue Typen von Straftätern, wie der «Psychopath» oder der «leichtgradig Schwachsinnige», unter dem Hinweis auf die pathologische Grundlage ihrer Delikte aus dem Bezugssystem der Strafjustiz herausnehmen. Die Gerichtspsychiatrie verdankte die beschriebene Ausweitung ihrer Praxis somit weitgehend der Tatsache, dass sich zwischen 1890 und 1910 die Grenze zwischen «Normalität» und «Abnormität»

respektive zwischen schuldhaftem/normalem und schuldlosem/krankhaftem kriminellem Verhalten immer weiter zugunsten des «Abnormen» verschob.

Obwohl sich die psychiatrischen Sachverständigen primär mit der Persönlichkeit der Straftäter befassten, ist es für das Verständnis der gerichtspsychiatrischen Praxis aufschlussreich zu wissen, mit welchen Delikten die Psychiater konfrontiert waren (siehe Tabelle 2).

Deliktgruppen	Gutachten ⁶⁰ (232 Fälle)	Kriminalstatistik ⁶¹ (1024 Fälle)
Delikte gegen das Leben	13	7
Misshandlungen	6	17
Delikte gegen die Sittlichkeit	16	13
Brandstiftungen	23	5
Delikte gegen das Vermögen	25	43
Übrige	17	15
	100	100

Tabelle 2 Prozentuale Verteilung der Gutachten nach Delikten (Angaben in Prozent).

Vermögensdelikte und Brandstiftungen machten fast die Hälfte aller begutachteten Fälle aus. Danach folgten mit ungefähr gleich hohen Anteilen Delikte gegen die Sittlichkeit und Delikte gegen das Leben. Der beträchtliche Anteil an Vermögensdelikten zeigt, dass sich die Gerichtspsychiatrie im Kanton Bern zwischen 1890 und 1910 keineswegs ausschliesslich mit spektakulären Gewaltverbrechen beschäftigte, die aufgrund ihrer Abscheulichkeit einen besonderen Erklärungsbedarf zur Folge gehabt hätten. Im Gegenteil dürfte es sich bei der Mehrheit der beurteilten Delikte um Fälle gehandelt haben, die im Gerichtsalltag kaum weiter aufgefallen sind. Ein Vergleich mit der Berner Kriminalstatistik, die jedoch nur die vom Geschworenengericht beurteilten Fälle ausweist, zeigt allerdings, dass Brandstiftungen und Delikte gegen das Leben vergleichsweise häufig Anlass zu einer psychiatrischen Begutachtung abgaben. Seltener psychiatrisch untersucht wurden dagegen Urheber von Vermögensdelikten und Misshandlungen. Auch die Auswertung nach Delikten zeigt die Geschlechtsspezifität der gerichtspsychiatrischen Praxis: Frauen wurden vergleichsweise häufiger als Männer bei Delikten gegen das Vermögen psychiatrisch begutachtet. Bei Delikten gegen das Leben und bei Brandstiftungen entsprach die Verteilung auf die Geschlechter ungefähr der Verteilung der Delikte in der Kriminalstatistik. Delikte gegen die Sittlichkeit wie Vergewaltigungen oder sexueller Missbrauch von Kindern waren hingegen sowohl gesamthaft als auch bei den Begutachtungen eine



Abb. 5 Fotografie der Klinik Münsingen um 1895. Seit den 1870er Jahren war die Waldau chronisch überlastet. Obwohl bereits 1874 rund 30 Gemeinden aus dem Berner Jura vom Regierungsrat einen Ausbau des Irrenwesens gefordert hatten, sollte es noch über 20 Jahre dauern, bis 1895 in Münsingen eine zweite kantonale Irrenanstalt für 500 Patienten eröffnet werden konnte.

typisch männliche Deliktgruppe. Insgesamt ergibt sich ein differenziertes Bild der gerichtspsychiatrischen Praxis: Die Berner Psychiater begutachteten einerseits die ganze Bandbreite kriminellen Verhaltens, andererseits kam bestimmten Delikten wie Tötungsdelikten, Brandstiftungen und Sittlichkeitsverbrechen eine vergleichsweise höhere Bedeutung zu.

Die Entwicklung der Gutachtenzahlen macht die Ausdehnung der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1910 deutlich. In dieser Zeit vermochten die Berner Psychiater ihre Definitionsmacht im Bereich des Strafverfahrens beträchtlich auszuweiten. Wird in Betracht gezogen, dass aufgrund des Strafverfahrens die Überweisung eines Angeschuldigten an die psychiatrischen Sachverständigen in die Kompetenz der Strafjustiz fiel, wird hinter diesen Zahlen aber auch die zugenommene Sensibilität der Justizbehörden gegenüber zweifelhaften Geisteszuständen erkennbar. Psychiatrische Sachverständige avancierten um die Jahrhundertwende zu akzeptierten und regelmässig konsultierten Partnern der Berner Strafjustiz. Dieser Befund steht oberflächlich betrachtet in einem Widerspruch zu den gleichzeitig auf der Ebene der Rechtspolitik festgestellten Kompetenzstreitigkeiten. In der Praxis arbeiteten die Berner Psychiater jedoch trotz ihrer Kritik an der bestehenden Gesetzgebung und ihrem Engagement für die Verwirklichung der psychiatrischen Postulate im neuen Strafgesetzbuch bereitwillig und effizient mit den kantonalen Justizbehörden

zusammen und leisteten dadurch einen wachsenden Beitrag bei der gesellschaftlichen Bewältigung von kriminellem Verhalten.

5. Psychiatrische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens in der Praxis

Psychiatrische Gutachten und ihr Entstehungszusammenhang

Psychiatrische Gutachten entstanden im Auftrag der Justiz. Im Kanton Bern wurden rund drei Viertel aller Begutachtungen von Untersuchungsbehörden und ein Viertel von den Gerichtsbehörden veranlasst.⁶² Die überweisenden Justizbehörden versahen die Gutachtaufträge mit präzisen Fragestellungen, welche sich eng an die Gesetzesbestimmungen anlehnten.⁶³ Typisch dafür ist die Formulierung eines Auftrages aus dem Jahr 1903: «1. Befand sich W. zur Zeit der Begehung der Delikte, deren er angeschuldigt ist, ohne sein Verschulden in einem Zustand, in welchem er sich seiner Handlungen oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst war? Eventuell; 2. War das Bewusstsein oder die Willensfreiheit des W. nicht ganz aufgehoben, sondern nur vermindert? 3. Muss W. als gemeingefährlich taxiert werden, und ist es nicht angezeigt, denselben in einer entsprechenden Anstalt unterzubringen?»⁶⁴

Die Sachverständigen waren ihrerseits bemüht, ihre Schlussfolgerungen eng an die vorgegebenen Fragestellungen zu halten. Die Justizbehörden entschieden folglich nicht nur darüber, welche Straftäter überhaupt zu begutachten seien, sondern steckten zugleich auch den Erkenntnisbereich der psychiatrischen Sachverständigen ab.

Zur Erstellung des Gutachtens erhielten die Psychiater Einsicht in die Untersuchungsakten und liessen die Angeschuldigten meist für einige Zeit in die Irrenanstalt verlegen. Der Aufenthalt der Exploranden im strukturierten Rahmen der Anstalt erlaubte eine eingehende medizinische Untersuchung und eine längere Beobachtung durch Ärzte und Pflegepersonal. Im direkten Gespräch versuchten die Sachverständigen, die Exploranden über ihre Herkunft und Lebensgeschichte sowie die Umstände der begangenen Tat zum Sprechen zu bringen. Den Angeschuldigten ermöglichten sie dadurch, ihre persönliche Sicht auf die eingeklagte Tat darzulegen und auch taktische Aussagen im Hinblick auf die bevorstehende Gerichtsverhandlung anzubringen. Mittels kleiner Testaufgaben wurden zusätzlich die Schulkenntnisse der Exploranden geprüft. Diese Tests orientierten sich jedoch meist unreflektiert an einem bürgerlichen Bildungskanon und vernachlässigten praktische Fähigkeiten, die vor allem für Angehörige aus der Unterschicht zentral für die Alltagsbewältigung waren. Die Sachverständigen befragten auch die Ange-

hörigen der Exploranden über deren Lebensumstände. In einigen Fällen begaben sie sich sogar an den Tatort, um zusätzliche Informationen zu sammeln, oder baten die Untersuchungsbehörden, dies an ihrer Stelle zu tun.

Diese Befragungen und Nachforschungen produzierten mehrere und zum Teil widersprüchliche Erzählungen über das Leben der Exploranden und die eingeklagten Straftaten. Die Aufgabe der Sachverständigen lag nun darin, diese verstreuten Informationen zu ordnen, zu interpretieren und zu einem kohärenten Bild zusammenzusetzen. Der Aufbau der psychiatrischen Gutachten, wie er sich um die Jahrhundertwende einbürgerte, widerspiegelte exakt dieses Vorgehen. Ein erster Teil des Gutachtens, die Anamnese, versammelte eine heterogene Auswahl von Erzählungen und Beobachtungen. Hier standen Aussagen der Exploranden, der Zeugen, der Opfer und medizinische Befunde unverbunden nebeneinander. Erst in einem zweiten Teil des Gutachtens, oft auch als «eigentliche Gutachten» bezeichnet, wurden diese Elemente zu einer stringenten Deutung der Persönlichkeit des Exploranden und der begangenen Tat zusammengefügt. Der Übergang von einer breiten Auslegeordnung des Materials zu einer konzentrierten Deutung machte den eigentlichen Konstruktionsprozess des Gutachtens aus. Medizinische Deutungsmuster erlaubten den Sachverständigen dabei, das vorliegende Material zu selektieren sowie argumentative Hierarchien festzulegen.

Das Gutachten der Brandstifterin Elisabeth Z. verdeutlicht diese Bedeutungskonstruktion.⁶⁵ Im ersten Teil des Gutachtens kamen die Sachverständigen unter anderem auf die Familienverhältnisse zu sprechen: «Der Vater der Angeklagten trinkt zuviel; er kommt alle zwei bis drei Wochen ins Dorf von Pöschenried herab und geht gewöhnlich betrunken wieder heim, wohl zum Teil auch deshalb, weil er den Alkohol schlecht verträgt. Ein Bruder der Patientin war wenig intelligent und schon zur Zeit der Unterweisung von sonderbarem Wessen, später als geisteskrank in der Anstalt Münsingen. Andere Geschwister der Frau sind schwach veranlagt.» Das eigentliche Gutachten setzte dann gleich mit der Feststellung der «erblichen Belastung» von Z. ein: «Sie ist erblich ziemlich stark belastet. Ihr Vater, unehelich geboren, ist Trinker, ein Bruder war Patient hier, andere Geschwister sind geistig schwach veranlagt und noch weitere Fälle geistiger Störungen sollen in der nahen Verwandtschaft der Frau vorgekommen sein.» Der Befund der Sachverständigen lautete schliesslich auf eine «leichte Veränderung der psychischen Persönlichkeit, wie wir sie bei erblich Belasteten finden, bei Individuen mit zu Geisteskrankheit disponierender psychopathischer Konstitution». Das zunächst eher beiläufig konstatierte Vorkommen von Alkoholkonsum und Geisteskrankheit in der Familie entwickelte sich im Übergang zum eigentlichen Gutachten zu einem erklärenden Moment bei der Feststellung von psychischer «Abnormität». Medizinische Deutungsmuster, die von der Weitergabe der durch Trunksucht und Geisteskrankheit geschädigten Erb-

anlagen ausgingen⁶⁶, wiesen solchen Informationen neue Bedeutungen zu und reduzierten gleichzeitig komplexe Erzählungen, wie diejenige über den Vater von Elisabeth Z., auf den zentralen Aspekt der «erblichen Belastung». Bei der Konstruktion von «Abnormität» in psychiatrischen Gutachten kam den Lebensumständen der Exploranden und ihrer Familien sowie offensichtlichen psychopathologischen Symptomen eine massgebliche Bedeutung zu. Deutlich weniger Interesse brachten die Berner Psychiater dagegen dem Körper der Exploranden entgegen. Zwar registrierten sie gewissenhaft «Degenerationsstigmata» wie angewachsene Ohrläppchen oder Deformationen des Schädels, ohne jedoch solche Merkmale zur Richtschnur ihrer Argumentation zu machen. Die Berner Psychiater setzten offenbar das von den italienischen Kriminalanthropologen mittels Schädel- und Körpermessungen erarbeitete «Wissen» über kriminell gewordene Menschen kaum ein, um die Justiz von ihren Schlussfolgerungen zu überzeugen. Dagegen beriefen sie sich regelmässig auf Diagnosen wie «moralischer Schwachsinn», die der Konzeption eines «geborenen Verbrechers» nahe standen, sich damit aber nicht deckten.

Gemäss dem Berner Strafverfahren unterstanden psychiatrische Gutachten der freien Würdigung durch die Untersuchungsbehörden oder das Gericht. Im Fall, dass es zu einer Hauptverhandlung kam, hatten die psychiatrischen Sachverständigen ihr Gutachten dem Gericht und den Geschworenen vorzutragen. Richtlinien über die Würdigung psychiatrischer Gutachten kannte das Berner Strafrecht um die Jahrhundertwende – im Gegensatz zur heutigen Rechtsprechung – nicht.⁶⁷ Die Justizpraxis im Kanton Bern sah zudem vor, dass ein Strafverfahren beim Vorliegen eines auf Unzurechnungsfähigkeit lautenden Gutachtens von den Untersuchungsbehörden eingestellt werden konnte, ohne dass es zu einer formellen Anklageerhebung kam. In diesem Fall konnten die Untersuchungsbehörden direkt beim Regierungsrat sichernde Massnahmen, in der Regel eine Einweisung in eine Irrenanstalt, verlangen.⁶⁸

Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit

Der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit konnten in der Strafrechtspraxis unterschiedliche Funktionen zukommen. Bei den folgenden Fallbeispielen stehen zwei Aspekte im Vordergrund, welche unterschiedliche Stossrichtungen der gerichtspsychiatrischen Praxis um die Jahrhundertwende verdeutlichen. Im ersten Fallbeispiel werden psychiatrische Deutungsmuster als Strategien zur Erklärung von Straftaten verstanden, die gängige gesellschaftliche Vorstellungen eines vernünftigen Handelns zu sprengen schienen. Das zweite Fallbeispiel zeigt dagegen, dass psychiatrische Deutungsmuster oftmals dazu dienten, Straftäter, deren Verhalten von gesellschaftlichen Normen ab-

wich, zu pathologisieren und dauerhaft in eine psychiatrische oder erzieherische Institution einzuweisen. Beide Stossrichtungen zielten letztlich darauf ab, das normative Ideal des rational handelnden und grundsätzlich für seine Taten verantwortlichen Menschen, kurz die gesellschaftliche «Normalität», zu bestätigen.

*Der Fall Emile C. (1904)*⁶⁹

An einem Sonntagnachmittag im Mai 1904 kehrte der 22-jährige Uhrmacher und Bauer Emile C. von einem Schiessanlass in Delémont nach R. zurück. Danach suchte er die ebenfalls in R. lebenden betagten Schwestern Josephine C. und Cathérine H. auf und bat die beiden Frauen, gemeinsam mit ihm zu beten. Auf dem Weg durch die Küche der beiden Schwestern ergriff Emile C. plötzlich ein Küchenmesser und stach nacheinander auf die hilflosen alten Damen ein und ergriff schliesslich die Flucht. Während Josephine C. ihren Verletzungen auf der Stelle erlag, vermochte ihre Schwester mit letzter Kraft, Hilfe herbeizurufen. Wenig später liess sich C., ohne Widerstand zu leisten, auf freiem Feld festnehmen. Den herbeieilenden Dorfbewohnern machte er den Eindruck eines Geistesabwesenden und sprach lediglich die Worte «je suis fou» vor sich hin.

Die Tat von C. löste in R. Bestürzung und Fassungslosigkeit aus. Wie konnte ein allseits geachteter und in die Dorfgemeinschaft integrierter junger Mann eine solche Tat begehen? So hiess es im Leumundsbericht des Gemeinderates: «M. Emile C. [...] a jusqu'au 29 mai 1904 mérité l'estime de tous les habitants de la commune de R. où il demeurait. Ce jeune homme d'un caractère gai, ennemi de chicanes, serviable avait su gagner la confiance de tous. Jamais rien qui puisse tenir sa bonne conduite et son honneur n'est parvenu à notre connaissance. Ce jeune homme fréquentait très peu les auberges et on ne l'a vu qu'une fois ou l'autre légèrement pris de vin. Jusqu'au jour où ce jeune homme s'est rendu coupable d'un affreux crime on ne pouvait que louer ce jeune garçon sous tous les rapports et lui délivrer de très bons certificats.»

C. selbst erinnerte sich nicht an die genauen Umstände seiner Tat. Erst als er bei der Festnahme seine blutigen Hände gesehen habe, sei er sich seiner Tat bewusst geworden. Die Aussagen über seinen Geisteszustand nach der Tat bewogen den zuständigen Untersuchungsrichter, C. zu einer psychiatrischen Begutachtung in die Irrenanstalt Bellelay zu überweisen. Wie die Dorfbewohner standen indessen auch die psychiatrischen Sachverständigen vor einem Rätsel: «[...] il y a surtout une chose qui nous surprend, c'est le fait, qu'un jeune homme assez laborieux, serviable, de bonne réputation, estimé de tout le monde qui le connaît, à qui est délivré le meilleur certificat par les autorités communales [...], que ce jeune homme disons-nous ait pu com-

mettre un crime dont personne ne l'aurait cru capable. [...] et nous ne serions nullement étonnés si l'on tentait de faire croire d'un côté ou de l'autre qu'il avait commis le crime en état d'aliénation mentale.»

Aufgrund ihrer Beobachtungen schlossen sie das Vorliegen einer eigentlichen Geisteskrankheit jedoch aus, ebenso verneinten sie das Vorkommen einer «erblichen Belastung» in der Familie C. Die Suche nach einer zuverlässigen medizinischen Deutung der Tat bereitete den Sachverständigen offensichtlich Mühe. Zugleich waren sie sich bewusst, dass dieses monströse Verbrechen, begangen ohne erkennbares Motiv und von einem geachteten Mitbürger, nach einer Erklärung verlangte. Ein Verbrechen, das nicht aus den ihm zugrunde liegenden Absichten zu verstehen war, bedurfte einer stringenten Erklärung. Und eine solche konnte nur in einer «abnormen» Persönlichkeit des Täters zu finden sein. Der nahe liegende Ausweg aus dem Dilemma, die Annahme einer isolierten Störung des Willens oder der Affekte, also einer «Monomanie», blieb den Sachverständigen angesichts des Wandels der psychiatrischen Deutungsmuster in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jedoch verschlossen. Sie setzten ihren Deutungsversuch schliesslich bei einer minutiösen Auflistung der von C. nach dem Schiessanlass in Delémont konsumierten Alkoholika an. Entgegen einiger Zeugenaussagen kamen sie zum Schluss, dass C. an jenem Tag tatsächlich zu viel getrunken hatte, obwohl er äusserlich nicht den Eindruck eines Betrunkenen machte. Unter dem Einfluss des Alkohols sei er auf die Idee gekommen, die beiden Frauen umzubringen, was er kurz darauf auch getan habe. Die Sachverständigen glaubten, «pouvoir dire que sans l'influence de l'alcool qui a troublé la réflexion tranquille et consciente de l'accusé, le crime ne serait pas arrivé». Die Annahme eines durch Alkohol gestörten Bewusstseins gestattete damit die Erklärung der Tat. Das Gutachten sprach sich schliesslich für eine verminderte Zurechnungsfähigkeit aus.

Das Geschworenengericht von Delémont machte von seinem Recht auf freie Würdigung des Gutachtens voll Gebrauch. Es erkannte auf vollständige Zurechnungsfähigkeit und verurteilte C. wegen Mordes zu zwölf Jahren Zuchthaus. Im Urteil machte das Gericht klar, was es vom Erklärungsversuch der Sachverständigen hielt: «Point n'est besoin, criminellement parlant, de toujours établir un mobile bien déterminé, bien délimité, pour arriver à comprendre de pareils crimes. Toutes les théories analytiques ou synthétiques qui ont été développées lors des débats n'empêchent pas que à un moment donné un individu jusqu'alors considéré comme parfaitement éduqué et bien équilibré, n'en arrive à l'homicide ou au meurtre, sans cause ni raison, pour la simple mais horrible satisfaction de verser le sang humain. Devant ce problème psychologique la raison peut s'effarer un instant, en se demandant s'il s'agit dans l'espèce de vieux restes d'atavisme provenant du souvenir de massacre préhistorique ou d'un remous de passions viles et misé-



Abb. 6 Nur kurz nach der Eröffnung der Klinik Münsingen baute der Kanton Bern das alte Kloster Bellelay – hier auf einer Foto vermutlich in den 1910er Jahren – zur dritten kantonalen Irrenanstalt um. In Bellelay sollten vor allem chronisch kranke Patienten untergebracht werden. Die Anstalt diente aber auch der psychiatrischen Versorgung des französischsprachigen Teils des Kantons, und dementsprechend wurden hier auch regelmässig psychiatrische Gutachten erstellt.

rables, qui par des actes épouvantables, cherche à satisfaire un crime dénature un penchant criminel. Le fait du crime reste explicable ou non! Ce qui peut être l'objet de savantes déductions scientifiques ne doit aucunement troubler la conscience du tribunal appelé à juger dans des cas pareils, car il doit mettre au dessus de tous problèmes la sécurité de la vie humaine, celle de la société, menacées au plus haut degré par des individus tels que l'accusé C., dont la criminalité éclate bien haut.»⁷⁰

Diese Argumentation bezog sich aber sehr wohl auf Versatzstücke der zeitgenössischen Diskussionen über kriminelles Verhalten, so etwa auf den auf Lombroso zurückgehenden Begriff des «Atavismus»⁷¹. Obwohl die Sachverständigen mit ihrem Deutungsversuch an der Weigerung des Gerichts, darauf überhaupt einzugehen, scheiterten, dokumentiert dieser Fall doch eine wichtige gesellschaftliche Funktion der Gerichtspsychiatrie: die Erklärung nicht nachvollziehbarer Handlungen. Mit der Unterscheidung

von Verbrechen, die anhand der ihnen zugrunde liegenden Motive nachvollzogen und solchen, die nur durch eine psychopathologische Ursache erklärt werden konnten, schufen sich Justiz und Psychiatrie ein grobes Kriterium zur Grenzziehung zwischen «Normalität» und «Abnormität». In dieser Perspektive erschien eine Person dann als «normal» und zurechnungsfähig, wenn sie mit bewussten Handlungen einen erkennbaren Zweck verfolgte. Bediente sie sich dazu illegaler Mittel, durchbrach sie zwar die Rechtsordnung, nicht jedoch die gesellschaftlich anerkannte «Normalität».

*Der Fall Hans Rudolf W. (1903)*⁷²

Der 24-jährige Bürolist Hans Rudolf W. stand 1903 wegen Diebstahls und der Nichtbezahlung der Militärsteuer vor Gericht. In mehreren Geschäften in Bern hatte W. zuvor Briefmarken entwendet. Bereits im Lauf der Voruntersuchung überwies der zuständige Untersuchungsrichter W. zur psychiatrischen Begutachtung nach Münsingen. Anlass dazu gab ihm ein Brief des Staatsschreibers des Kantons Bern an den Regierungsstatthalter von Bern. Darin rechtfertigte der Staatsschreiber die Entlassung seines ehemaligen Angestellten und gab sich überzeugt, dass dessen Verfehlungen, wie das selbständige Ausstellen eines Anwaltspatents, das Entwenden von Büchern oder seine Unehrlichkeit gegenüber dem Vorgesetzten, nur auf eine «Abweichung von der Norm» zurückgeführt werden könne. W. habe bei der Arbeit jeweils ein «unstetes und zerfahrenes Wesen gezeigt». Daneben habe er immer wieder versucht, sich mit Geschenken und Prahlereien die Gunst der Schüler des nahe gelegenen Gymnasiums zu erwerben. Auf einen «sittlichen und intellektuellen Defekt» würde zudem seine «sinnlose Geldverschwendung» hindeuten.

In ihrem Gutachten bestritten die psychiatrischen Sachverständigen die scheinbare Banalität der eingeklagten Delikte. Sie entwickelten einen komplexen Diskurs über Norm und Abweichung und machten hinter den Vergehen einen ganzen Komplex von sozialen und sexuellen Verfehlungen sichtbar. Die Sachverständigen zeichneten den Lebenslauf von W. nach, den sie vom unerfüllten Wunsch nach einer höheren Schulbildung und dem damit verbundenen sozialen Prestige geprägt sahen. Seit seiner gezwungenermaßen angetretenen Berufslehre habe W. versucht, sich durch kleinere Diebstähle das nötige Geld zu verschaffen, um seinen Freunden, die meist studierten oder das Gymnasium besuchten, imponieren zu können. Die Experten sahen in W. schliesslich einen jungen Mann, der wegen seiner angeborenen «moralischen Schwäche» die ihm obliegende soziale Rolle als ältester Sohn einer vaterlosen Familie nicht zu erfüllen vermochte und dadurch verantwortungslos deren Existenz aufs Spiel setzte: «Dafür, dass er im Laufe der letzten paar Jahre seine Lebensaussichten im höchsten Masse gefährdet hat,

Freunden mit Geschenken zu imponieren, ihn die eingeklagten Delikte begehen liessen. Die Sachverständigen erforschten ausführlich die sexuellen Präferenzen von W., insbesondere dessen Beziehungen zum andern Geschlecht. Sie hielten es für «auffallend», dass «W. niemals zum weiblichen Geschlecht irgendwelche Neigungen empfunden haben will».

Die Psychiater führten schliesslich die eingeklagten Delikte auf die «abnormen» gleichgeschlechtlichen Empfindungen zurück, die sie als «Perversitäten» der Persönlichkeit von W. interpretierten. Die Annahme eines «ethischen Defekts» gab diesen zu Tage geförderten sexuellen «Perversitäten» zusätzlich etwas Triebhaftes und Unkontrollierbares. Der Blick der psychiatrischen Experten liess W. zum «abnormen Charakter», zum «Psychopathen», werden, der aufgrund seiner Veranlagung zentralen Elementen des normativen bürgerlichen Männer- und Menschenbildes wie Triebbeherrschung, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie Heterosexualität nicht zu entsprechen vermochte. Die Sachverständigen sahen die eingeklagten Delikte nicht als Ausdruck eines «freien Willens» und befanden W. deshalb für vermindert zurechnungsfähig. Zudem bezeichneten sie ihn als «nicht harmlos».

Sowohl das Gericht als auch W. selbst übernahmen diese psychiatrische Deutung der Delikte. W. legte vor dem Richter ein eigentliches Geständnis ab, das jedoch weniger die eingeklagten Delikte als vielmehr seine gleichgeschlechtlichen Neigungen zur Sprache brachte. Das Deutungsangebot der Psychiater erlaubte ihm, sich als Opfer seiner unbeherrschten sexuellen Triebe darzustellen. Auch das Gericht sah W. als Opfer der «aus seiner Naturanlage resultierenden Triebe», indem es festhielt: «In dem immer wiederkehrenden Kampf zwischen den vorhandenen guten Grundsätzen und den Versuchungen, in die ihn seine moralische Schwäche und seine sexuellen Triebe führten, mussten erstere immer wieder unterliegen.» Die Geschworenen befanden W. schliesslich für gänzlich unzurechnungsfähig. Im Urteil bezeichnete das Gericht W. als «gemeingefährlich», da nicht ausgeschlossen werde könne, «dass er nicht früher oder später auf sexuellem Gebiet sich zu strafbaren Handlungen hinreissen lassen könnte.»⁷³ Kurz darauf beschloss der Regierungsrat, gegen W. sichernde Massnahmen gemäss Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuches zu ergreifen und ihn in einer privaten Erziehungsanstalt zu verwahren.⁷⁴

Im Gegensatz zum Tötungsdelikt von Emile C. bedurften die banalen Diebstähle von Hans Rudolf W. keiner weiteren Erklärung. In diesem Fall zielte das psychiatrische Gutachten weniger auf eine Erklärung der eingeklagten Tat als auf eine Pathologisierung des Täters ab. Stand im ersten Fallbeispiel die Frage im Zentrum, wie ein «normaler» und einwandfrei beleumundeter Mann überhaupt eine solch «abnorme» Tat begehen konnte, so beschäftigten sich die Sachverständigen im zweiten Fallbeispiel primär mit

der «abnormen» Lebensführung ihres Exploranden. Von den eingeklagten Briefmarkendiebstählen war dann im Gutachten auch kaum mehr die Rede. Psychiatrische Deutungsmuster, wie das Konzept der «Psychopathie» oder der «sexuellen Perversionen», liessen W. schliesslich zur «abnormen» und «gemeingefährlichen» Person werden, die über das eigentliche Strafmass hinaus verwahrt werden musste. Auch in diesem Fall spielte das normative Modell des autonomen Bürgers eine zentrale Rolle, gab es doch den Massstab zur Beurteilung ab – allerdings nicht mehr bezüglich der Nachvollziehbarkeit der kriminellen Tat, sondern bezüglich der Konformität der Lebensführung des Täters.

Die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit»

Wie im Fall von Hans Rudolf W. hatten sich die psychiatrischen Sachverständigen häufig über die «Gemeingefährlichkeit» eines Straftäters und die Verhängung von sichernden Massnahmen gemäss Artikel 47 der Berner Strafgesetzbuchs auszusprechen. Gemäss dieser gesetzlichen Bestimmung stand dem Regierungsrat «die Befugnis zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind [...], wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherheitsmassregeln zu treffen, die nötigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können».⁷⁵ Diese Bestimmung eröffnete der Psychiatrie über die blosser Begutachtungstätigkeit hinaus einen institutionellen Zugriff auf unzurechnungsfähige und damit aus dem Bezugssystem der Justiz ausgegliederte Straftäter. Als verwaltungsrechtliche Bestimmung teilte Artikel 47 die Kompetenz zur Anordnung von sichernden Massnahmen der Exekutive und nicht der Justiz zu. Das zentrale Kriterium für die Anwendung von Artikel 47 war die «Gemeingefährlichkeit» des unzurechnungsfähigen Straftäters. Dabei handelte es sich um eine rechtlich-medizinische Kategorie, welche sich im Lauf des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Bereichen des Verwaltungsrechts eingebürgert hatte, so etwa im Zusammenhang mit Einweisungsbestimmungen in Irrenanstalten oder Arbeitserziehungsanstalten.⁷⁶ 1942 löste die Zweispurigkeit von Strafen und sichernden Massnahmen des schweizerischen Strafgesetzbuchs schliesslich das kantonale Recht zur administrativen Verwahrung von «gemeingefährlichen» Straftätern ab und verlagerte die Kategorie der «Gemeingefährlichkeit» definitiv in den Bereich des Strafrechts.⁷⁷ Das Verhängen sichernder Massnahmen setzte seinerseits ein Wissen voraus, was das Wesen solcher «gefährlicher Individuen» ausmacht. Psychiatrische Deutungsmuster kamen solchen Wissensbedürfnissen der Behörden in idealer Weise entgegen. Die Beurteilungen der Zurechnungsfähigkeit und der «Gemeingefährlichkeit» wurden damit in der Praxis eng verkoppelt.

Nach 1900 machten die Berner Behörden von der Möglichkeit, die ihnen der Artikel 47 des Strafgesetzbuchs bot, vermehrt Gebrauch. So nahm die Zahl der angeordneten sichernden Massnahmen nach der Jahrhundertwende deutlich zu.⁷⁸ Zunächst waren davon nur gänzlich unzurechnungsfähige Straftäter betroffen. 1908 weitete der Regierungsrat diese Bestimmung auf vermindert zurechnungsfähige Delinquenten aus.⁷⁹ Bereits seit längerem hatte sich zudem die Praxis herausgebildet, wonach die Untersuchungsbehörden Straftäter, die von der Psychiatrie für unzurechnungsfähig erklärt worden waren, ohne Gerichtsverfahren an den Regierungsrat zur Verwahrung überweisen konnten.⁸⁰ Diese mehrfache Ausweitung der Praxis der sichernden Massnahmen ist ein weiterer Ausdruck der engen Kooperation zwischen Strafjustiz und Gerichtspsychiatrie im Kanton Bern. Es stellt sich hier die Frage, nach welchen Kriterien die psychiatrischen Sachverständigen die «Gemeingefährlichkeit» eines Exploranden konstatierten und seine Versetzung ins psychiatrische Bezugssystem forderten. Dabei ist im Auge zu behalten, dass es sich bei der «Gemeingefährlichkeit» um eine rechtlich-medizinische Kategorie handelte, deren Bedeutung und Implikationen sich mit alltäglichen Deutungsmustern von Kriminalität nur teilweise deckten. Die «Gemeingefährlichkeit» eines Straftäters, verstanden als solche Kategorie, wurde erst im Laufe der psychiatrischen Begutachtung und entlang spezifischer Deutungsmuster festgestellt. Wie dies konkret ablaufen konnte und wie sich psychiatrische Deutungsmuster und Alltagserfahrung zueinander verhalten konnten, soll anhand des folgenden Beispiels aufgezeigt werden.

*Der Fall Fritz W.*⁸¹

Der 53-jährige Messerschleifer Fritz W. stand 1908 wegen versuchten Beischlafs mit zwei Mädchen unter zwölf Jahren in Burgdorf vor Gericht. Bereits 1902 war er wegen unzüchtiger Handlungen verurteilt worden. Die Sachverständigen der Waldau bezeichneten W. als «unheilbaren Schwachsinnigen», der nicht fähig sei, «nach ethischen Grundsätzen zu handeln». Sie beurteilten ihn im vorliegenden Fall als unzurechnungsfähig und für «gemeingefährlich». Ihre Schlussfolgerungen, welche das Gericht in seinem Urteil explizit teilen sollte⁸², begründeten die Sachverständigen wie folgt: «[W.] erklärte aber, er wisse, dass er sich an kleinen Kindern nicht vergreifen dürfe, und deshalb tue er es auch nicht, ergänzt er voller Entrüstung; früher sei er allerdings ähnlicher Delikte wegen bestraft worden, aber damals habe er nicht gewusst, dass man so etwas nicht tun dürfe. Jetzt wisse er, dass ein Richter und ein Gericht da seien, man werde also bestraft, wenn man so etwas begehe. Allein deshalb fühlt W. doch nicht, dass eine solche Tat an sich

unmoralisch ist, also als solche schon nicht erlaubt sei und etwas Strafbares in sich trage, unsittlich sei. Diese wahre Einsicht entgeht ihm durchaus, es fehlen ihm im gegebenen Moment die ethischen Vorstellungen, die seinen Leidenschaften oder Begierden hemmend entgegen wirken könnten; er wird, wie so viele Schwachsinnige, leichter als gesunde, geistig vollwertige Menschen, momentanen Impulsen unterliegen, ohne an die Strafbarkeit oder an die Folgen zu denken.»

Die Sachverständigen sahen nicht in erster Linie in der gestellten Diagnose oder in einem unmittelbar zu befürchtenden Rückfall ein hinreichendes Kriterium der «Gemeingefährlichkeit». Der Kernpunkt ihrer Argumentation war vielmehr eine konstatierte Unfähigkeit zur Kontrolle der Affekte und Triebe und zur Entwicklung eines gefühlsmässigen Unrechtbewusstseins. Mit der Fokussierung auf bestimmte psychische Funktionen rückten die Sachverständigen W. implizit in die Nähe des Typus des «moralisch Schwachsinnigen» oder des «geborenen Verbrechers». Als Beleg für die fehlende Triebkontrolle diente den Experten eine kleine Begebenheit, die sich auf einem Spaziergang mit andern Patienten der Waldau zugetragen hatte. Unterwegs hätte sich W. einer Gruppe spielender Kinder genähert und sich mit diesen unterhalten. Hieraus schlossen die Sachverständigen auf eine immer noch bestehende «Vorliebe für Kinder», gegen die W. trotz seines Wissens um die Strafbarkeit des sexuellen Umgangs mit Kindern nicht anzukämpfen vermochte. Sie sahen das Delikt von W. als Resultat eines inneren Kampfes zwischen dem geschlechtlichen Begehren einerseits und den hemmenden Kräften der Moral und des Wissens um die Strafbarkeit der Tat andererseits. Dabei seien die letzteren unterlegen. Sein Bewusstsein für die Strafbarkeit der begangenen Delikte wurde als nicht ausreichend betrachtet, um allfälligen zukünftigen «momentanen Impulsen» zu widerstehen. Der Befund, dass bei W. keine «wahre Einsicht» in die Unsittlichkeit seiner Tat vorhanden sei und er im gegebenen Moment über keine entsprechenden «ethischen Vorstellungen» verfüge, um seine «Leidenschaften» zu zügeln, machten ihn in den Augen der Psychiater zu einem unberechenbaren und «gemeingefährlichen» Menschen. Dies obwohl sie W. bescheidene intellektuelle Fähigkeiten zuerkannten und ihn sonst als «harmlos, gutmütig und furchtsam» bezeichneten. Das Fehlen eines solchen «moralischen Sinns» führten die Sachverständigen auf einen pathologischen «moralischen Defekt» zurück, der als Folge seines angeborenen «unheilbaren Schwachsinn» zu betrachten sei. Die «Gemeingefährlichkeit» wurde im Fall von W. als Versagen der Fähigkeit zur Selbstkontrolle gegenüber seinen Leidenschaften und Impulsen gedeutet.

Die Fokussierung auf Beeinträchtigungen der Affekte und des Willens machte die Besonderheit psychiatrischer Deutungen solcher «gefährlicher Individuen» aus. Dadurch unterschieden sich diese Deutungen signifikant

von der Erfahrung, welche verschiedene Leute im Alltag mit W. gemacht hatten.⁸³ Um die Stellung von W. in seinem Heimatdorf einzuschätzen, begaben sich die Psychiater vor Ort und befragten verschiedene Personen über den Täter und die Tatumstände. Anhand der von ihnen überlieferten Aussagen lässt sich ein – wenn auch lückenhaftes – Bild der Einschätzung von W. durch das dörfliche Umfeld machen. Die Dorfbewohner schätzten W. widersprüchlich ein: er sei zwar «tüchtig», doch zugleich «faul», und es würde ihm gar gut tun, wenn man ihn zur Arbeit zwänge. Er halte die Leute «zum Narren», sei ein «Fink», ein «Filu». Auch was seinen Geisteszustand betraf, blieben die Aussagen mehrdeutig: Er sei «durchaus nicht geisteskrank, sondern weiss genau, was er tut». Aber: «Normal ist er auch nicht, sondern ein regelrechter Stürmi, der immer weitläufig schwatzen muss und von Jung und Alt verspottet und gereizt wird.» W. war, wie er sich selbst gegenüber den Sachverständigen beklagte, das Objekt häufigen Spotts und kleiner Bosheiten. So hatte man ihm seine Blumentöpfe zerbrochen, seine Fensterläden beworfen und sein Firmenschild gestohlen. In der Dorfwirtschaft hatte man ihn veranlasst, für andere zu bezahlen, und ihn dann, wenn er es tat, ausgelacht. In der Bemerkung, W. sei «schlimmschlau», drückte sich schliesslich die ganze Widersprüchlichkeit solcher alltäglicher Wahrnehmungsmuster aus. Dass die Nachbarn W. mit Misstrauen betrachteten, kommt aus der Schilderung der Entdeckung seiner sexuellen Übergriffe auf die beiden Mädchen zum Ausdruck. Diese hätten für W. verschiedene Besorgungen gemacht. Dabei sei das «Gerede» entstanden, W. vergreife sich an den Kindern. Als eines der Mädchen dann an rätselhaften «Anfällen» zu leiden begann, war der Verdacht der Nachbarin auf W. gefallen. Die befragten Gewährsleute waren sich einig, dass W. die ihm zur Last gelegten Taten begangen hatte; zumal er ja bereits früher wegen ähnlicher Taten bestraft worden war. In dieser Dorfgemeinschaft kam W. die Position eines Aussen-seiters zu, den man ärgern und ausnutzen konnte, vor dem man sich aber in Acht nehmen musste. Dabei wussten die Leute sehr wohl Bescheid über sein früheres Delikt. Dies liess ihn beim ersten Verdacht sofort als möglichen Täter erscheinen. Man hielt W. zwar für «nicht normal», für einen Sonderling, doch zugleich war er kein Geisteskranker, kein «Verrückter». Man betrachtete ihn als voll verantwortlich, als jemanden, der «weiss, was er tut». Seine Abweichung von der Norm wurde an seinem Verhalten, an seinem Verhältnis zur Arbeit und zur Geselligkeit festgemacht. Über die Ursachen machte man sich keine grossen Gedanken. Demgegenüber liess die psychiatrische Begutachtung W. zu einem «intellektuellen und moralischen Schwachsinnigen» werden. Sein widersprüchliches Verhalten, an dem sich seine Mitmenschen stiessen, wurde von den Sachverständigen einer stringenten psychopathologischen Analyse unterzogen, aufgrund dessen sich seine «Gemeingefährlichkeit» konstatieren liess.

Deutungen, wie sie die Leute im Alltag einerseits und Psychiater andererseits über straffällig gewordene Menschen bildeten, unterschieden sich in wesentlichen, nicht aber in allen Punkten. Die Leute, die mit Fritz W. täglich zu tun hatten, zeigten sehr wohl eine geschärfte Sensibilität für dessen Abweichungen von der Norm und für seine empörenden Taten. Solche Wahrnehmungen konnten, wie im Fall von Hans Rudolf W., zur psychiatrischen Begutachtung eines Straftäters führen. Allerdings blieben solche alltägliche Wahrnehmungsmuster einer diffusen Ambivalenz von Respekt und Abscheu verhaftet. Demgegenüber standen stringente psychiatrische Deutungsmuster, wie das erwähnte Konzept der «Psychopathie» oder des «moralischen Schwachsinn», mit deren Hilfe sich aus spezifischen Momenten wie einer mangelhaften Selbstkontrolle oder einem pathologischen Mangel an «moralischem Sinn» die «Gefährlichkeit» eines Straftäters konstatieren liess. Es war die psychiatrische Begutachtung, welche die Gestalt des «gefährlichen Individuums» erst schuf. Im Fall von W. stand am Ende der Begutachtung ein relativ komplexes Modell für sein potenzielles künftiges Handeln. Auch bei der alltäglichen Wahrnehmung von Fritz W. spielte die Ansicht darüber, was er seiner Persönlichkeit nach sei, zwar eine gewisse Rolle. Doch blieb letztlich sein Handeln in einem sozialen Kontext entscheidend. Die Alltagswahrnehmung beschäftigte sich eher mit den begangenen Taten, als mit der Person des Täters. Psychiatrische Deutungsmuster dagegen lösten dessen Handeln und Motive aus dem sozialen Kontext heraus und führten sie auf eine «abnorme» Individualität zurück. Die «Gefahr» eines Individuums ging für die psychiatrischen Sachverständigen von seinem «Wesen» aus, das sich in unbeherrschten Handlungen manifestierte. Das Konstatieren einer solchen «Gemeingefährlichkeit» liess in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft die Versetzung eines Straftäters in das Bezugssystem der Psychiatrie als opportun erscheinen. Diesem Schicksal sollte schliesslich auch Fritz W. nicht entgehen.⁸⁴

6. Zusammenfassung

Zwischen 1890 und 1910 erfuhr das Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz eine nachhaltige Veränderung. Die Theorien der italienischen Kriminalanthropologen funktionierten dabei als wichtiger Katalysator. Auch die Schweizer Psychiater meldeten ihr Interesse an der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität an. Zusammen mit einer Gruppe von Juristen, die für eine gemässigte Reform des Strafrechts eintraten, formierten sie sich zu einer Handlungsgemeinschaft, die über gemeinsame Deutungsmuster und

politische Forderungen verfügte. Sowohl auf der Ebene der Rechtspolitik als auch in der gerichtspsychiatrischen Praxis gelang es den Psychiatern schliesslich, ihre Definitionsmacht auszuweiten.

Vorbehaltlos stellten sich die Schweizer Psychiater hinter die Vereinheitlichung des Strafrechts. Zusammen mit Exponenten der Strafrechtswissenschaft forderten sie eine Neuausrichtung des Strafrechts in Richtung eines Täterstrafrechts. Dabei galt es einerseits, medizinischen Deutungsmustern bei der Beurteilung einzelner Straftäter ein verstärktes Gewicht zu verschaffen, andererseits sollten «gemeingefährliche» Straftäter über das eigentliche Strafmass hinaus zum Schutz der Gesellschaft verwahrt werden können. In diese Richtung zielte auch das Engagement für eine medizinische Definition der Zurechnungsfähigkeit. Solche Forderungen nach einer teilweisen Medikalisation des Strafrechts stiessen vor allem bei Juristen auf Widerstand, die am traditionellen Vergeltungszweck der Strafe festhielten. Dadurch kam es zu heftigen Kompetenzstreitigkeiten, in deren Verlauf die Grenzziehung zwischen der Psychiatrie und der Justiz zur Debatte stand. Auch wenn sich die Strafrechtsreformer mit einem Kompromiss zufrieden geben mussten, brachte diese Debatte den Psychiatern doch eine weit reichende Anerkennung ihrer Disziplin. Das schweizerische Strafgesetzbuch von 1942 schrieb schliesslich die Kompetenzen der Psychiatrie bei der gesellschaftlichen Bewältigung kriminellen Verhaltens fest. Gleichzeitig wurden damit die Grundlagen für die bis heute bestehende Zusammenarbeit von Strafjustiz und Psychiatrie gelegt.

Noch bevor diese Entwicklung auf Bundesebene abgeschlossen war, erlangten die Berner Psychiater die Anerkennung ihrer Kompetenzen in der gerichtspsychiatrischen Praxis. Die Justizbehörden begannen nach 1890, in einem neuen Ausmass mit den Ärzten der kantonalen Irrenanstalten zusammenzuarbeiten. Diese enge Kooperation kommt sowohl bei der Entwicklung der Zahl der Gutachten als auch bei der Verhängung von sichernden Massnahmen zum Ausdruck. Obwohl sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der gerichtspsychiatrischen Praxis im Kanton Bern kaum veränderten, gewannen neue psychiatrische Deutungsmuster, welche kriminelles Verhalten primär auf einen «abnormen Charakter» des Täters zurückführten, bei den Justizbehörden an Akzeptanz. Dadurch liess sich eine wachsende Zahl von Straftätern, deren Delikte zuvor lediglich strafrechtlich sanktioniert worden waren, pathologisieren und der Psychiatrie unterstellen. Zeitlich parallel zur Strafrechtsdebatte und zu den Kompetenzstreitigkeiten auf politischer Ebene avancierten die Psychiater in der Praxis zu geschätzten Partnern der Berner Strafjustiz. Die Verankerung der Komplementarität von Strafjustiz und Psychiatrie im schweizerischen Strafgesetzbuch schrieb dann lediglich das fest, was sich – zumindest im Kanton Bern – in der Praxis bereits seit langem etabliert hatte.

Die beschriebene Entwicklung hatte tief greifende Konsequenzen für den Umgang der bürgerlichen Gesellschaft mit kriminell und abweichendem Verhalten. Auch wenn sich radikale Theorien wie die des «geborenen Verbrechers» in der gerichtspsychiatrischen Praxis kaum durchzusetzen vermochten, verlagerte sich das Interesse der Strafjustiz zunehmend von der Tat zum Täter. Die bürgerliche Strafjustiz des 20. Jahrhunderts sollte nicht umhin kommen, die Persönlichkeit – und in einem weiteren Schritt auch das soziale Umfeld – eines Straftäters bei der Festsetzung von strafrechtlichen Sanktionen zu berücksichtigen. Diese Verschiebung der Aufmerksamkeit trug durchaus ambivalente Züge. Einerseits erlaubte sie als Gebot der Gerechtigkeit die Berücksichtigung unverschuldeter und mildernder Umstände bei der Beurteilung straffällig gewordener Menschen und bot dadurch Hand zu deren Reintegration in die Gesellschaft. Andererseits eröffnete sie der Gesellschaft einen praktisch unbegrenzten Zugriff auf «abnorme» Straftäter, der weit über das liberale Legalitätsprinzip hinausgehen konnte. In jedem Fall offenbarte sich hier ein tief greifendes Paradox der bürgerlichen Gesellschaft, das in den Worten Friedrich Glausers auch heute noch Gültigkeit besitzen dürfte: «Nehmen wir den Fall eines Mörders. Es nützt ihm nichts, wenn er ein Geständnis ablegt und Reue empfindet und um Bestrafung bitet. Wir leben in einem deterministischen Zeitalter. Wir müssen die Ursachen einer Tat wissen, bevor wir uns dazu herbeilassen, sie zu bestrafen.»⁸⁵

Abkürzungen

BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
StAB	Staatsarchiv des Kantons Bern
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Bildnachweis

Umschlagbild	Privatbesitz, Reproduktion: Adolf-Wölfli-Stiftung, Kunstmuseum Bern.
Abbildung 1	StAB, T GC 233.
Abbildung 2	Stiftung Psychiatrie-Museum Bern, Kuvert 51.
Abbildung 3	Grafik: Urs Germann, Quelle: Jahresberichte der bernischen kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay. Bern, 1884–1910.
Abbildung 4	Stiftung Psychiatrie-Museum Bern, Glasnegativ Kiste V, Bild 68.
Abbildung 5	Foto von H. Völlger. Aus: Irrenanstalt Münsingen, Kanton Bern, 1891–1895. Bern, Taf. II.
Abbildung 6	Stiftung Psychiatrie-Museum Bern, Kuvert 15.
Abbildung 7	StAB, BB 15.4, Band 1743, Dossier 9639.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Holenstein, Stefan: Emil Zürcher (1850–1926). Zürich, 1996; Gschwend, Lukas: Zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Zürich, 1996; Barras, Vincent; Gasser, Jacques: «Le drame de Brenles». In: *Revue médicale de la Suisse romande*, 116 (1996), 901–907; Zeller, Marie-France: A propos de l'aliénation mentale, de la criminalité et l'alcoolisme au tournant des siècles. In: *Les Annuelles*, 2 (1991), 51–63; Bomio, Giorgio: Auguste Forel et le droit pénal. In: *ZStrR*, 107 (1990), 87–105; Kaenel, Peter: Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss. Bern, 1981; Rusca, Michele: La destinée politique de la politique criminelle de Carl Stooss. Fribourg, 1981. Für weitere Literatur- und Quellenangaben siehe meine Lizentiatsarbeit: Germann, Urs: *Psychiatrie und Strafrecht. Umfeld, Entwicklung und Praxis der forensischen Psychiatrie im Kanton Bern 1890–1910*. Bern, 1998.
- ² Vgl. Lorenz, Maren: *Kriminelle Körper – gestörte Gemüter*. Hamburg, 1999; Fischer-Homberger, Esther: *Medizin vor Gericht*. Bern, 1983.
- ³ Zitiert nach: Gschwend (wie Anm. 1), 127.
- ⁴ Vgl. Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850. Tübingen 1999 (*Frühneuzeit-Forschungen*, Bd. 5), 124–157. Siehe auch: Ludi, Regula: Die Wiedergeburt des Criminalwesens im 19. Jahrhundert. In: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, 60 (1998), 176–196.
- ⁵ Vgl. Kaufmann, Doris: *Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland 1770–1850*. Göttingen, 1995, 314–318; Reuchlein, Georg: *Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner*. Frankfurt a.M., 1985, 11–13.
- ⁶ Mende, L.: Einige allgemeine Bemerkungen über Zurechnungsfähigkeit überhaupt und insbesondere über einen aus Krankheit entspringenden, unwiderstehlichen Trieb zu gewaltsamen Handlungen, die nicht als Verbrechen bezeichnet werden können. In: *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde*, 1 (1821), 267–284, hier 267, zitiert nach: Reuchlein (wie Anm. 5), 72.
- ⁷ Vgl. Lorenz (wie Anm. 2); Barras, Vincent: *Folies criminelles au XVIII^e siècle*. In: *Gesnerus*, 47 (1990), 285–302.
- ⁸ Vgl. Gschwend (wie Anm. 1), 217–218, 421–437; Günter, Mark: *Vom geistesgestörten Verbrecher zum verbrecherischen Geisteskranken*. Lizentiatsarbeit. Zürich, 1987.
- ⁹ *Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866*, Art. 43.
- ¹⁰ Emmert, Carl: Über psychische Zustände, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder vermindern. In: *ZStrR*, 8 (1895), 65–74.
- ¹¹ Vgl. S. 73f.
- ¹² *Gesetz über das Strafverfahren für den Kanton Bern vom 7. Oktober 1850*, Art. 206 und 348.
- ¹³ Speyr, Wilhelm von: *Der Geisteskranke vor dem Strafgericht*. In: *Bericht des Bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke*, 29 (1909), 7–32, hier 8f.
- ¹⁴ *Hungerbühler, Johann Matthias: Über das öffentliche Irrenwesen in der Schweiz*. St. Gallen, 1846, 34.
- ¹⁵ Vgl. Malinverni, Raffaele; Sabbioni, Marzio; Krapf, Bernhard: *Entstehungsgeschichte der Irrenanstalt Münsingen. Ein Beitrag zur Geschichte des bernischen Irrenwesens*. Diss. Bern, 1978, 46f.; Wyrsch, Jakob: *Hundert Jahre Waldau*. Bern, 1955, 7–21. Zur Irrenstatistik von 1839: *Statistik der Irren des Kantons Bern*. In: *Bernersche Viertel-Jahrschrift*, 2 (1840), 58–88; Wilhelm, Rudolf: *Irrenzählungen und Gründung psychiatrischer Kliniken im 19. Jahrhundert*. In: *Gesnerus*, 48 (1991), 185–199.
- ¹⁶ *Organisationsregelungen für die Waldau vom 27. Januar 1855*, Art. 2.
- ¹⁷ Vgl. Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen*. Frankfurt a.M., 1976. Vgl. als Quelle: Bleuler, Eugen: *Die allgemeine Behandlung der Geisteskrankheiten*. Zürich, 1898.
- ¹⁸ Zitiert nach: Malinverni/Sabbioni/Krapf (wie Anm. 15), 47.
- ¹⁹ Vgl. Goldstein, Jan: *Console and Classify*. Cambridge, 1987, 152–196.

- ²⁰ Vgl. Germann, Urs: «Psychopathen» und «Hysterikerinnen». In: Aegerter, Veronika et al. (Hg.): *Geschlecht hat Methode*. Zürich, 1999, 117–128. Neuerdings auch: Roelcke, Volcker: *Krankheit und Kulturkritik. Psychiatrische Gesellschaftsdeutungen im bürgerlichen Zeitalter (1790–1914)*. Frankfurt a.M., 1999.
- ²¹ Koch, Julius August Ludwig: *Kurzgefasster Leitfaden der Psychiatrie*. Ravensburg, 1888, 34f. Dies war Kochs erste Veröffentlichung zum Thema.
- ²² Vgl. Wettley, Annemarie: *Von der «Psychopathia sexualis» zur Sexualwissenschaft*. Stuttgart, 1956.
- ²³ StAB, BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z.
- ²⁴ Forel, Auguste: *Übergangsformen zwischen Geistesstörung und geistiger Gesundheit*. In: *Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte*, 20 (1890), 233–244.
- ²⁵ Kölle, Theodor: *Gerichtlich-psychiatrische Gutachten*. Stuttgart, 1896, 4.
- ²⁶ Delbrück, Anton: *Gerichtliche Psychopathologie*. Leipzig, 1897, 181–204.
- ²⁷ Vgl. Bleuler, Eugen: *Der geborene Verbrecher*. München, 1896; Maier, Hans W.: *Über moralische Idiotie*. Leipzig, 1908.
- ²⁸ Vgl. Schwengeler, Patrick: *Die «Grundsätze für ein Bundesgesetz zum Schutze der Geisteskranken» des Vereins schweizerischer Irrenärzte von 1895*. Diss. Bern, 1999, 36–44, 118–122.
- ²⁹ Zur Strafrechtsreform in der Schweiz siehe die in Anm. 1 angeführte Literatur.
- ³⁰ Vgl. Gschwend, Lukas: Carl Stooss (1848–1934), originell-kreativer Kodifikator und geschickter Compiler des schweizerischen Strafrechts. In: *ZStrR*, 112 (1994), 26–56; Kaenel (wie Anm. 1), 97–129.
- ³¹ Vgl. dazu in einem andern Zusammenhang: Siegenthaler, Hansjörg: *Fridolin Schuler und die Anfänge des modernen Wohlfahrtsstaats*. In: Siegenthaler, Hansjörg (Hg.): *Wissenschaft und Wohlfahrt*. Zürich, 1997, 9–33.
- ³² Vgl. Holenstein (wie Anm. 1), 366–384; Schultz, Hans: 1888–1988. *Hundert Jahre «Zeitschrift für Schweizer Strafrecht» – «Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht»*. In: *ZStrR*, 105 (1988), 5–34.
- ³³ Zürcher, Emil: *Die nationalen und kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts*. In: *ZStrR*, 4 (1891), 1–13; Zürcher, Emil: *Die neuen Horizonte im Strafrecht*. In: *ZStrR*, 5 (1892), 1–16.
- ³⁴ *ZStrR*, 23 (1910), 305.
- ³⁵ Stooss, Carl: *Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?* In: *ZStrR*, 4 (1891), 245–267.
- ³⁶ *ZStrR*, *Inhaltsverzeichnisse 1888–1910*.
- ³⁷ Ein typisches Beispiel dafür ist die Debatte zwischen dem Luzerner Richter Placid Meyer von Schauensee und Auguste Forel in den Jahrgängen 1890 und 1891 der *ZStrR*.
- ³⁸ Glaser, Georg: *Ärztliches Gutachten über Christian Binggeli*. In: *ZStrR*, 14 (1901), 326–373.
- ³⁹ Ebenda, 367.
- ⁴⁰ Holenstein (wie Anm. 1), 153–155.
- ⁴¹ Speyr (wie Anm. 13).
- ⁴² Universität Bern: *Vorlesungen*. Bern, Ausg. 1908 und 1910.
- ⁴³ Stooss, Carl: *Grundzüge des schweizerischen Strafrechts*. Basel, Genf, Band 1 (1892), 171–196. Vgl. auch Gretener, Xaver: *Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage*. Berlin, 1897.
- ⁴⁴ Vgl. Wille, Ludwig: *Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit*. In: *ZStrR*, 3 (1890), 528–532.
- ⁴⁵ BAR, E 4110 (A) –/42, Band 21: *Protokoll der 21. Versammlung des Vereins Schweiz. Irrenärzte in Chur am 22. u. 23. Mai 1893*; Speyr, Wilhelm von: *Wie ist die Zurechnungsfähigkeit in einem schweizerischen Strafgesetzbuch zu bestimmen*. In: *ZStrR*, 7 (1894), 183–191.
- ⁴⁶ *Motive zu dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch*. Allgemeiner Teil. Basel, Genf, 1893, Art. 8.
- ⁴⁷ Vgl. Gschwend (wie Anm. 1), 440–462, 500–504.

- 48 Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern, 1903, Art. 16.
- 49 BAR, E 4110 (A) -/42, Band 31: Eugen Bleuler an das Eidgenössische Justizdepartement, 20. September 1904.
- 50 Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern, 1908, Art. 14.
- 51 Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf 1916. Zürich, 1916, Art. 17.
- 52 Gschwend (wie Anm. 1), 566–582.
- 53 Die Einträge zu den psychiatrischen Begutachtungen in den Jahresberichten enthalten in der Regel Hinweise zum Geschlecht der begutachteten Personen, zur gestellten Diagnose, zum eingeklagten Delikt und zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Vgl. auch die zeitgenössischen Angaben bei: Steiger, Franz: Geisteskrankheit als Ursache von Verbrechen. Aus den gerichtsärztlichen Gutachten der kantonalen Irrenanstalt Waldau bei Bern. Bern, 1901.
- 54 Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901–1905. Bern, 1908, 74f.
- 55 Ebenda, 90; Bericht des Generalprokurators an das Obergericht. In: Bericht über die Staatsverwaltung im Kanton Bern. Bern, Ausg. 1907–1910.
- 56 StAB, BB 15.4, Bände 80b/80c, 94/95, 104/105.
- 57 Zuverlässige Angaben über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit tauchen in den Jahresberichten der Berner Irrenanstalten erst ab 1895 auf. Von den 1895–1910 erwähnten 343 Gutachten enthalten lediglich die hier ausgewerteten 210 Gutachten Angaben dazu.
- 58 Speyr (wie Anm. 13), 8f.
- 59 Dazu ausführlich: Germann (wie Anm. 20).
- 60 Das hier verwendete Sample von 232 Fällen entspricht mit kleinen Abweichungen demjenigen, welches für die Auswertung der Diagnosen verwendet wurde, und umfasst die in den Fünfjahresperioden 1887–1891, 1896–1900, 1906–1910 in den Jahresberichten der Berner Irrenanstalten aufgeführten Gutachten.
- 61 Eine nach Delikten aufgeschlüsselte Kriminalstatistik existiert für den Kanton Bern lediglich für die Jahre 1901–1905; vgl. Kriminalstatistik des Kantons Bern (wie Anm. 54).
- 62 Steiger (wie Anm. 53), 7f.
- 63 Gesetz über das Strafverfahren für den Kanton Bern vom 7. Oktober 1850, Art. 109.
- 64 StAB, BB 15.4, Band 1743, Dossier 9639, Psychiatrisches Gutachten über Hans Rudolf W.
- 65 StAB, BB 15.4, Band 1769, Dossier 80, Psychiatrisches Gutachten über Elisabeth Z.
- 66 Vgl. Tanner, Jakob: «Keimgifte» und «Rassendegeneration». In: Itinera, 21 (1999), 249–258; Germann, Urs: «Alkoholfrage» und Eugenik. In: Traverse, 1997, H. 1, 144–154.
- 67 Zur heutigen Rechtsprechung: Maier, Philipp; Möller, Arnulf: Das gerichtopsychiatrische Gutachten gemäss Art. 13 StGB. Zürich, 1999, 240.
- 68 Vgl. Bericht der Anklagekammer des Kantons Bern. In: Tagblatt des Grossen Rats des Kantons Bern. Jg. 1903, 283.
- 69 StAB, BB 15.4, Band 1776, Dossier 133, Psychiatrisches Gutachten über Emile C.
- 70 StAB, BB 15.4, Band 97, Urteil des Geschworenengerichts Delémont, 21. Dezember 1904.
- 71 Vgl. Seite 42.
- 72 StAB, BB 15.4, Band 1743, Dossier 9639, Psychiatrisches Gutachten über Hans Rudolf W.; vgl. Germann, (wie Anm. 20), 124–126.
- 73 StAB, BB 15.4, Band 94, Urteil des Geschworenengerichts Bern, 18. Mai 1903.
- 74 StAB, A II, Band 1463, Regierungsratsbeschluss Nr. 2214 (1903).
- 75 Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, Art. 47.
- 76 Wüst, Eduard: Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Zürich, 1905, 23–43.
- 77 Vgl. zum weiteren Kontext dieser Verlagerung: Foucault, Michel: L'évolution de la notion d'«individu dangereux» dans la psychiatrie légale. In: Déviance et Société, 5 (1981), 403–422.
- 78 StAB, A II, Bände 1452–1474.
- 79 StAB, A II, Band 1470, Regierungsratsbeschluss Nr. 926 (1908); Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht, 6 (1908), 129f.
- 80 Wie Anm. 68.
- 81 StAB, BB 15.4, Band 1842, Dossier 547, Gutachten über Fritz W. (1908).

- ⁸² StAB, BB 15.4, Band 104, Urteil des Geschworenengerichts Burgdorf, 2. März 1902.
- ⁸³ Vgl. Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindesmörderinnen und Wilderer vor dem bürgerlichen Gericht Oberbayern 1848–1910. Reinbek bei Hamburg, 1989, 91–96.
- ⁸⁴ StAB, A II, Band 1470, Regierungsratsbeschluss Nr. 1914 (1908).
- ⁸⁵ Glauser, Friedrich: Störenfriede. In: Glauser, Friedrich: Morphium. Erzählungen. Zürich, 1980, 67–78, hier 70.